

Kantonsrat Schaffhausen

Protokoll der 5. Sitzung

vom 6. März 2017, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Thomas Hauser

Protokoll Martina Harder und Joël Reber

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Hansueli Graf, Pius Zehnder.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)
Jürg Tanner.

<i>Traktanden</i>	<i>Seite</i>
1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. November 2015 betreffend die Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) <i>(Fortsetzung der zweiten Lesung)</i>	147
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege)» <i>(Beginn der ersten Lesung)</i>	156

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 20. Februar 2017:

1. Kleine Anfrage Nr. 2017/3 von Werner Bächtold vom 17. Februar 2017 mit dem Titel: «Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III».
2. Kleine Anfrage Nr. 2017/4 von Walter Hotz vom 20. Februar 2017 betreffend Marktwert der AXPO-Beteiligung und Einsitz im Verwaltungsrat.
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2017 betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012 «Volkschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014.
Dieses Geschäft wird zur Vorbereitung einer 9-Kommission (2017/4) überwiesen. Erstgewählte oder Erstgewählter ist ein Mitglied der SVP-EDU-Fraktion.
4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2017 betreffend Demografiestrategie Kanton Schaffhausen (Orientierungsvorlage).
Für dieses Geschäft wird keine Spezialkommission eingesetzt.
5. Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage Nr. 2016/23 vom 7. November 2016 von Matthias Frick betreffend nachhaltige öffentliche Beschaffung im Kanton Schaffhausen.
6. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2017 betreffend Landverkauf Grundstück GB Nr. 5255 «Grafenbuck».
Dieses Geschäft wird zur Vorbereitung einer 9-Kommission (2017/5) überwiesen. Erstgewählte oder Erstgewählter ist ein Mitglied der SP-JUSO-Fraktion.
7. Antwort des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage Nr. 2016/18 von Jürg Tanner betreffend Verkauf der Parzelle GB SH Nr. 5255 (Groofebuck).

*

Mitteilungen des Präsidenten:

Die an der Sitzung vom 20. Februar 2017 eingesetzte Spezialkommission 2017/3 betreffend «Power-to-Gas Technologie» setzt sich wie folgt zusammen: Marcel Montanari (Erstgewählter), Urs Capaul, Theresia Derksen,

Markus Fehr, Hansueli Graf, Herbert Hirsiger, Renzo Loiudice, Patrick Portmann und René Schmidt.

Im Weiteren haben Sie vorletzte Woche das Palliative Care Konzept für den Kanton Schaffhausen erhalten. Sie werden in dieser Angelegenheit im ersten Semester 2017 eine Vorlage des Regierungsrats erhalten.

Markus Müller (SVP): Das Geschäft mit dem Landverkauf ist an mir vorbeigerauscht. Da wir dazu am Ende lediglich Ja oder Nein sagen können, sehe ich keine Notwendigkeit für das Einsetzen einer Spezialkommission. Ich nehme an, dass wir weder am Preis noch am Vertrag etwas ändern können. Im Rat wird dann genau die gleiche Diskussion stattfinden wie in der Kommission; also können wir das auch gleich hier behandeln. Ich beantrage Ihnen, für dieses Geschäft keine Spezialkommission einzusetzen.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Wie auch die Kleine Anfrage Nr. 2016/18 von Jürg Tanner betreffend Verkauf der Parzelle GB SH Nr. 5255 (Groofebuck) zeigt, gibt es zu diesem Thema viele Fragen, weshalb wir uns für das Einsetzen einer Kommission entschieden haben, aber wir können gerne darüber abstimmen.

Abstimmung

Mit 31 : 21 wird der Antrag von Markus Müller abgelehnt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. November 2015 betreffend die Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) (Fortsetzung der zweiten Lesung)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 15-98
Kommissionsvorlagen: Amtsdruckschrift 16-97/16-140

Fortsetzung der Detailberatung

Art. 9

Abs. 4 und Abs. 5

Markus Müller (SVP): Nach langen Diskussionen und obwohl wir die Gesetzesrevision als nicht dringlich, ja schon fast als unnütz empfinden, haben wir uns dazu durchgerungen, mehrheitlich dahinterzustehen. Nach der unseligen von Peter Neukomm losgetretenen Grundsatzdiskussion in der letzten Sitzung könnte dieser Konsens jetzt aber wieder vorbei sein. Ich wage keine Voraussage, wir werden es in der Schlussabstimmung sehen. Mit seiner Aussage, dass zukünftige Friedensrichter Juristen sein müssten, sind wir geschlossen nicht einverstanden. Das würde der Definition, wie sie auch auf der Homepage des Schweizerischen Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen zu finden ist, widersprechen und den Erfolg schmälern. Auch wenn wir das Konstrukt am Ende bachab schicken sollten, werden wir uns konstruktiv in die Diskussion einbringen.

Ich habe schon in der ersten Lesung als Fraktionssprecher gesagt, dass die von der Spezialkommission konstruierten Kompromisse, die der Vorlage zum Durchbruch verhelfen sollten, faul und in ihrer angedachten Wirkung Augenwischerei seien. Der administrative Leiter ist weder kostengünstig noch effizient. Man sollte den Mut haben, einen Leiter zu bestimmen, der auch Verantwortung trägt. Die Praxis wird das irgendwann korrigieren. Den *Bschiss* mit der Anzahl Friedensrichter haben wir korrigiert. In Art. 9 geht es um den Tagungsort. Der krampfhafteste Versuch, uns glauben zu machen, dass die Friedensrichter immer noch regional seien, indem man die Streitparteien den Tagungsort wählen lässt, ist ziemlich plump. Wenn man schon A sagt, dann sollte man auch B sagen. Ich stelle den Antrag, in Art. 9 Abs. 4 und Abs. 5 ersatzlos zu streichen. Wenn wir schon die Friedensrichter zentralisieren, dann kann und muss auch der Tagungsort zentral sein. Alles andere bringt nichts in unserem Minikanton, in dem die Distanzen so klein sind. Gerade Gewerbler, die jeweils an einer schnellen Lösung eines Problems interessiert sind, haben mir signalisiert, dass ihnen Wurst sei, ob sie nach Schaffhausen oder nach Neunkirch fahren müssten, aber dass Verzögerungen durch Streitigkeiten um den Verhandlungsort unerwünscht seien. Nur schon die realistische Vorstellung, dass sich die Parteien über den Tagungsort mehr streiten würden als über die eigentliche Streitsache, ist Grund für die Streichung. Diese Bestimmung ergibt keinen Mehrwert, führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand in der Planung wie auch in den Verhandlungen und es wäre insbesondere falsch, die Kunden glauben zu lassen, sie könnten den Friedensrichter wählen. Der Amtssitz Schaffhausen muss für das Friedensrichteramt nicht explizit erwähnt werden, weil er in Art. 8 des Justizgesetzes bereits für die ganze Justiz definiert ist. Wenn wir hier nicht sagen, dass man den Ort wählen könne, dann ist dieser Punkt klar.

Matthias Freivogel (SP): Das ist ein guter Schritt der SVP – endlich!

Christian Heydecker (FDP): Ich bin über den Antrag von Markus Müller auch etwas erstaunt, da wir dieses ganze Theater ursprünglich wegen der SVP fabriziert haben. Im Kommissionsbericht ist es so dargestellt, dass über diesen Punkt stundenlang diskutiert worden sei, um diesem Anliegen der SVP Rechnung zu tragen. Nichtsdestotrotz ist das selbstverständlich ein guter Antrag. Ich würde aber gerne wissen, von wem der nun ist. Markus Müller hat ihn gestellt und in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass er öfters als Einzelkämpfer auftritt. Markus Müller hat in meinen 16 Ratsjahren schon verschiedentlich sehr gute Anträge gestellt, die in seiner Fraktion jedoch nicht immer abgestützt waren. Bei dieser Vorlage kommt der Hauptwiderstand von der SVP und unser Anliegen ist es, eine Vorlage zu zimmern, die auch von der SVP mitgetragen werden kann. Sollte dieser Antrag, der sinnvoll ist, dazu führen, dass noch mehr Leute auf der SVP-Seite gegen die Vorlage wären, dann würde ich ihn im Interesse des Ganzen ablehnen. Deshalb wäre ich froh darüber, wenn mir von geeigneter Stelle aus der SVP-Fraktion signalisiert werden könnte, ob dieser Antrag grossmehrheitlich mitgetragen wird, oder ob das ein Einzelvorstoss von Markus Müller ist.

Peter Neukomm (SP): Mir geht es genau gleich wie Christian Heydecker. Wir haben in der Kommission diesen Kompromiss gezimmert, um den Bedenken vor allem der SVP-Fraktion und auch von Marcel Montanari zu begegnen und ich war der Meinung, dass wir damit einen guten Kompromiss hätten, weshalb ich mich auch darüber wundere, weshalb man von diesem Kompromiss nun wieder abweichen will. Ich würde Ihnen vorschlagen, bei diesem Kompromiss zu bleiben.

Ich möchte mich ausserdem für mein Votum vom vorletzten Montag entschuldigen. Offensichtlich wurde ich missverstanden. Ich bin davon ausgegangen, dass der gefundene Kompromiss unbestritten sei und habe gewagt, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Offensichtlich habe ich da die Realitäten falsch eingeschätzt. Ich habe auch nie gesagt, dass Friedensrichter Juristen sein müssten. Ich habe nur darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität der Aufgabe die Tendenz in diese Richtung gehe. Und dann möchte ich noch *Fake News* aus der letzten Sitzung korrigieren. Es wurde gesagt, dass die Friedensrichter gegen die Zentralisierung seien. Das stimmt nicht. Die Friedensrichter stehen hinter der Vorlage des Regierungsrats. Im Amtsbericht des Obergerichts 2014 steht auf Seite sechs, ganz klar, dass dieser Schritt aus Sicht des Obergerichts sowie der Friedensrichterämter zu begrüessen sei. Damit können die Strukturen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und die Schwankungen in den Fallzahlen besser ausgeglichen werden. Diesbezüglich flexibler zu werden ist

das Hauptanliegen dieser Revision, die vom Obergericht als Aufsichtsinstanz der Friedensrichter angestossen wurde. Sowohl ich als auch der zuständige Regierungsrat Ernst Landolt hatten Kontakt mit den Friedensrichtern. Diese stehen hinter der Zentralisierung, aber nicht hinter der Vorlage, so wie sie sich nach der ersten Lesung dargestellt hat.

Markus Müller (SVP): Es kommt nicht gut, wenn Sie für die SVP Strategie machen wollen, weil Sie wahrscheinlich unsere Fraktion und unsere Partei zu wenig verstehen. Ich dagegen kenne beide relativ gut und ich muss Christian Heydecker korrigieren. Meines Wissens war ich mit den meisten Anträgen, die ich gebracht habe, auf Partei- und Fraktionslinie und diese sind jeweils in Volksabstimmungen durchgekommen. Ein Beispiel dafür ist die Ablehnung des Verkaufs der EKS AG, was ich mithilfe von ein paar SP-Leuten auch in meiner Fraktion, in meiner Partei und beim Volk durchgebracht habe.

Es kommt nicht von ungefähr, dass ich der Fraktionssprecher bin und kein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernommen hat. Zum einen sind einzelne von ihnen unterdessen nicht mehr Mitglieder dieses Rats und zum anderen sind wir mit den von der Kommission vorgeschlagenen Kompromissen nicht einverstanden, weil es faule Kompromisse sind. Ein wesentlicher Punkt der Zentralisierung ist, dass die Parteien zu Beginn nicht wissen, welchen Friedensrichter sie haben. Sie sind aber immer noch ein wenig im Glauben, dass sie beispielsweise Martin Fischer haben werden, weil sie im Klettgau wohnen. Das ist neu jedoch nicht mehr so. Dass sie dann als Verhandlungsort Neunkirch wählen können sollen, macht keinen Sinn. Darum bringt dieser Kompromiss nichts. Ein grosser Vorteil der Zentralisierung der Friedensrichter in Schaffhausen ist, dass auch der Verhandlungsort Schaffhausen ist. Gemäss Protokoll stand die ganze Fraktion vielleicht mit Ausnahme von ein, zwei Stimmen hinter diesem Antrag. Eventuell war jemand nicht an der Fraktionssitzung, der heute nun gegen diesen Antrag stimmt. Das hat aber nichts mit der Schlussabstimmung zu tun, Christian Heydecker, denn, wie ich zu Beginn schon angemerkt habe, sind die Gegner dieses Systemwechsels gegen diese Vorlage, ob der Verhandlungsort gewählt werden kann oder nicht. Diese Personen sind aus Prinzip dagegen.

Ich bin froh darüber, dass Peter Neukomm seine frühere Aussage nun relativiert hat, weil ich ansonsten am Ende wahrscheinlich gegen diese Gesetzesänderung gestimmt hätte. Letztlich geht es darum, dass wir dieses Gesetz verbessern und eine einigermaßen vernünftige Lösung haben. Sollte es am Ende keine Vierfünftelmehrheit geben, dann hätte das überhaupt nichts mit diesem Antrag zu tun.

Marcel Montanari (JFSH): Es wurde vorhin gesagt, dass dieser Kompromiss quasi mir persönlich sehr stark entgegen komme. Das muss ich klarstellen. Ich wollte etwas anderes und zwar, dass die Verhandlungen grundsätzlich in den bezeichneten Orten wie zum Beispiel in Thayngen stattfinden sollen und nur in Ausnahmesituationen, wenn es die Parteien verlangen, in Schaffhausen. Die vorgeschlagene Lösung halte ich nicht wirklich für gut. Sie ist vielleicht ein bisschen weniger schlecht als andere Ideen, aber faktisch würde es darauf hinauslaufen, dass die Verhandlungen in Schaffhausen stattfinden würden. Wenn ich als Partei wollte, dass die Verhandlung in Thayngen stattfände, dann müsste ich mir das sehr genau überlegen, weil ich mit diesem Anliegen den Friedensrichter bemühen würde, weil er zu mir nach Thayngen kommen müsste. Dadurch wäre ich natürlich bereits etwas in der Defensive.

Ich habe mich auch mit Friedensrichtern unterhalten und zumindest diejenigen, mit denen ich mich unterhalten habe, sind nicht wirklich begeistert von dieser Gesetzesänderung. Falls Sie wirklich auf Kompromissuche sind, dann hätte ich eine andere Lösung. Es gibt solche, die sagen, dass es eigentlich egal sei, wo die Verhandlungen stattfinden würden und dann gibt es solche beispielsweise aus Thayngen, denen es nicht egal ist. Wir könnten das Friedensrichteramt ja auch zentral in Thayngen ansiedeln. Dann wären zumindest die Thaynger zufrieden und für die Klettgauer, die für den Klettgau kämpfen, wäre das vielleicht einmal ein erster Schritt, an dem sie sähen, dass nicht einfach alles zentral in Schaffhausen angesiedelt wird. Das nächste Mal machen wir dann etwas im Klettgau. Diese Lösung wäre sachlich richtig. Ein Verhandlungsort muss gut erreichbar sein, was für Thayngen zutrifft. Von Stein am Rhein zum Beispiel ist man schneller in Thayngen als in der Stadt Schaffhausen und aus dem Klettgau ist man etwa gleich schnell in Thayngen, weil man in Neuhausen die Autostrasse nehmen kann und nicht noch auf der Suche nach einem Parkplatz in der Stadt herumkurven muss. Ausserdem haben wir ein besseres Parkplatzangebot als die Stadt. Was wollen Sie mehr? Zudem sind die Mieten für Büroräumlichkeiten tiefer. Warum machen wir es nicht so? Dann könnte man sich die Sache vielleicht noch einmal überlegen; ansonsten muss man diese Vorlage ablehnen.

Kommissionspräsident Lorenz Laich (FDP): Die nun angestossene Diskussion, erstaunt mich auch ein wenig. Meines Erachtens haben wir in der Kommission einen Kompromiss gefunden. Ich bin auch nicht über sämtliche Aspekte ganz glücklich. Es gibt solche, aufgrund derer ich begründet sagen könnte, dass wir diese Gesetzesänderung abschmettern sollten; aber ich bin bereit dazu, hier eine Kröte zu schlucken, weil ich dem Grundsatz dieser Vorlage zustimme.

Gegen den Antrag von Markus Müller habe ich nichts einzuwenden, habe aber ähnliche Vorbehalte, wie sie Christian Heydecker geäußert hat. Über Art. 9 Abs. 5 haben wir lange gebrütet und uns Gedanken über Sinn und Unsinn dieser Stipulierung gemacht. Wir sind dann zum Schluss gekommen, dass es für die Sache sinnvoll sei, diesen Absatz aufzunehmen. Ich habe meine Zweifel, ob es, wie Marcel Montanari angedeutet hat, sehr viele Leute gibt, die aus lokalpatriotischen Gründen in Thayngen zum Friedensrichter gehen möchten. Ich habe mich ein bisschen umgehört und meiner Einschätzung nach gibt es viele Leute, denen es ausserordentlich peinlich ist, wenn sie vor den Friedensrichter zitiert werden. Die würden alles dafür tun, um nicht von ihren Nachbarn oder anderen Bekannten dabei beobachtet zu werden, wie sie das Amtsgebäude betreten. Die würden es bevorzugen, wenn die Verhandlungen in der Stadt Schaffhausen stattfinden würden. Wir sind zwar ein kleinräumiger Kanton, aber dadurch wäre doch ein gewisses Mass an Anonymität gewährleistet.

Ich habe mich auch mit Mitarbeitenden des Obergerichts und mit Friedensrichtern unterhalten. Dabei habe ich keine grundsätzliche Ablehnung gegen diese Gesetzesänderung gespürt.

Marcel Montanari hat gesagt, dass es für den Friedensrichter ein Bemühen wäre, wenn er nach Thayngen gehen müsste. Davon kann allerdings keine Rede sein. Wenn unser Kanton bis nach Wil oder nach Amriswil reichen würde und ein Friedensrichter von Schaffhausen dorthin fahren müsste, dann könnte man von Bemühen sprechen. Wenn sich ein Friedensrichter bemüht fühlen würde, wenn er für eine Verhandlung nach Thayngen oder nach Neunkirch gehen müsste, dann wäre dieser Friedensrichter in diesem Amt fehl am Platz.

Grundsätzlich ist diese Vorlage ausgewogen, sie hat Plus- und Minuspunkte. Darin sind wir uns wohl von rechts bis links hier im Saal einig. Wenn wir nun den entsprechenden Ausführungen im erwähnten Amtsbericht des Obergerichts Rechnung tragen, dann werden wir wesentlich zur Vereinfachung der Abläufe beitragen.

Samuel Erb (SVP): Ich habe den Wink der Linken verstanden, wonach nur Juristen als Friedensrichter infrage kämen. Auch Kosten könnten eingespart werden, sagen sie, aber nur sie glauben daran. Die Laienrichter haben ihre Arbeit sehr gut gemacht nach bestem Wissen und Gewissen und mit gesundem Menschenverstand. Ich werde dieser Vorlage nicht zustimmen und hoffe, dass es noch einige gibt, die auch nicht zustimmen werden. Das ist ein weiterer Demokratieabbau, höchstens allenfalls ein gutes Thema für eine Abstimmung.

Urs Capaul (ÖBS): Danke, Lorenz Leich, dass Sie gewisse Äusserungen relativiert haben. Es ist tatsächlich so, dass sehr viele Personen, Anonymität bevorzugen, wenn sie vor den Kadi müssen.

Die Stadt Winterthur hat rund 110'000 Einwohner; der Kanton Schaffhausen etwa 78'000. Es wäre doch völlig sinnlos, wenn Winterthur in jedem Quartier ein solches Amt einrichten würde. Wir haben in unserem kleinen Kanton eine übersichtliche Organisation und dem sollten wir Rechnung tragen, indem wir nicht alles wieder verzetteln. Das wäre kein Demokratiegewinn, sondern bloss eine unnötige Aufblähung.

Matthias Freivogel (SP): Bitte folgen Sie dem Antrag von Markus Müller. Er ist immerhin Fraktionssprecher und man darf auch der SVP nicht verbieten, gescheiter zu werden. Wenn sie nun zum Schluss gekommen sind, darauf zu verzichten, was sie vorher einmal durchdrücken wollten, dann ist das ein Schritt in die richtige Richtung und wir sollten diesen Ball jetzt aufnehmen und dem Antrag von Markus Müller zustimmen.

Und noch zu Samuel Erb: Der gesunde Menschenverstand ist unter den Laien und unter den Juristen nicht unterschiedlich verteilt.

Kommissionspräsident Lorenz Laich (FDP): Ich möchte noch zur Bemerkung von Samuel Erb Stellung nehmen. Hier ist nirgends stipuliert, dass nur noch Juristen das Friedensrichteramt ausüben dürften. Samuel Erb ist wie ich Mitglied in der Justizkommission und wir haben in diesem Rahmen auch schon über dieses Thema diskutiert. Ich bin niemand, der sagt, dass für dieses Amt nur noch Juristinnen und Juristen mit universitären Abschlüssen in Frage kämen. Gerade in diesem Gerichts Bereich sollte es nicht nur Leute mit juristischer Ausbildung geben. Das Beispiel des Klettgaus zeigt, dass das gut funktioniert. Ausserdem Samuel Erb, haben wir als Mitglieder der Justizkommission direkten Einfluss darauf, was für Leute in solche Ämter gewählt werden, weil wir dem Kantonsrat die Kandidaten vorschlagen. Fairerweise muss ich aber auch sagen, dass erfahrungsgemäss jeweils ausserordentlich viele Bewerbungen von Personen mit juristischem Hintergrund und sehr wenige ohne einen solchen eingehen, wenn Friedensrichterstellen zu besetzen sind. Das sollte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Regierungsrat Ernst Landolt: Die Diskussion hat meines Erachtens eine gute Kurve gekriegt und ich ermuntere sie, diese Kurve jetzt mit Schwung fertig zu fahren. Es stimmt, dass sich die SVP-EDU-Fraktion über diesen Punkt noch einmal unterhalten hat. Ich war dabei. Der Fraktionssprecher hat das gut dargelegt und ich begrüsse es, dass dieser Antrag jetzt gekommen ist. Es gab in der Fraktion tatsächlich eine satte Mehrheit dafür.

Auch die Regierung begrüsst diesen Antrag, zumal Abs. 5 in der Fassung der Regierung nicht enthalten war. Abs. 4 dagegen war enthalten, aber diesen kann man aus Sicht der Regierung problemlos streichen. Ich habe in der Fraktion bei den Abstimmungen gut aufgepasst und würde sagen, dass der Vorlage in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich zugestimmt wird, wenn dieser Antrag nun durchkommt. Ehrlicherweise muss man aber auch noch erwähnen, dass nicht alle zustimmen werden. Die Signale von der linken Seite und von Seiten der FDP-CVP-JF-Fraktion hinsichtlich dieses Antrags sind positiv. Stimmen Sie dem Antrag von Markus Müller zu, dann kommt das gut!

Abstimmung

Mit 49 : 4 wird dem Streichungsantrag von Markus Müller zu Abs. 4 zugestimmt.

Abstimmung

Mit 50 : 4 wird dem Streichungsantrag von Markus Müller zu Abs. 5 zugestimmt.

Art. 9

Abs. 2

Matthias Freivogel (SP): Ich beantrage anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung folgende Formulierung von Art. 9 Abs. 2: «Der Kantonsrat bestimmt in der Regel drei Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.». Ich habe diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt, wo er mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde. Eine grosse Zahl der Kommissionsmitglieder konnte meinem Antrag also folgen. Ich bin der Auffassung, dass wir klar sagen sollten, was aus Sicht des Gesetzgebers die ideale Lösung ist. Diese ist aus meiner Sicht, dass man für die 150 Stellenprozente drei Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter einstellt. Ausnahmsweise soll es möglich sein, zwei oder vier Amtsträger zu bestimmen. Durch die Formulierung «in der Regel», die gesetzgeberisch keineswegs exotisch ist, wird die notwendige Flexibilität gewährleistet. Diese Formulierung bedeutet, dass man sich schwergewichtig an die genannte Regelung halten soll. Wenn ich das richtig verstanden habe, geht es der SVP dabei darum, dass sie die Möglichkeit des Laientums bei den Friedensrichtern beibehalten möchte. Ich gehöre zu denjenigen, die das nicht ausschliessen möchten, aber ich gebe Ihnen zu bedenken, dass gerade bei

Laienrichterinnen und Laienrichtern die Erfahrung im Amt eine grössere Rolle spielt, als bei Personen, die mit der Materie bereits aufgrund ihrer Ausbildung vertraut sind. Deshalb wäre es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass gerade Laienfriedensrichterinnen und Laienfriedensrichter keine sehr kleinen Pensen erhalten würden, denn gerade die erarbeiten sich das gute Richten aus der Erfahrung beziehungsweise aus der Anzahl Fälle. Darum täten Sie gut daran, meinem Antrag zu folgen und festzuschreiben, dass in der Regel drei Personen diese 150 Prozent bekleiden sollen in der Meinung, dass ein Laie in diesem Amt zu einem angemessen grossen Pensum kommt.

Markus Müller (SVP): Bevor die SP-Kollegen wieder versuchen, die SVP-EDU-Fraktion zu lesen, stelle ich das lieber selbst klar. Wie ich bereits erwähnt habe, handelt es sich hierbei um die Killerbestimmung und wir sind mit dem Antrag von Matthias Freivogel überhaupt nicht einverstanden. Es ist auch bei anderen Gerichten üblich, dass wir klare Zahlen definieren und nicht «in der Regel» hinschreiben. Es gibt so und so viele Oberrichter respektive Kantonsrichter und wenn wir das ändern wollen, dann fassen wir im Rat einen entsprechenden Beschluss. Was Matthias Freivogel zu den 150 Stellenprozenten gesagt hat, mag heute stimmen, aber das Geschäft wird vermutlich boomen und dann werden wir vielleicht froh sein, wenn wir vier Friedensrichter haben. Mit der Formulierung «mindestens drei» wäre unserem Anliegen teilweise Rechnung getragen, aber ich beantrage Ihnen dringend, beim in der letzten Sitzung gefundenen Kompromiss zu bleiben. Ich kann Ihnen garantieren, dass unsere Fraktion an diesem Kompromiss festhalten will.

Josef Würms (SVP): Ich habe in der ersten Lesung diese drei bis vier Friedensrichter eingebracht und ich bitte Sie darum, bei dieser Variante zu bleiben. Die SVP wird dem Gesetz nicht grossmehrheitlich zustimmen, wenn Sie das nun abändern. Wie Markus Müller eben gesagt hat, wollen wir, dass Laienrichter mit kleinen Pensen diese Aufgabe erledigen können. Wir wollen nicht «in der Regel drei», sondern «drei bis vier», weil wir ansonsten am Ende zwei haben und dem wollen wir vorbeugen.

Kommissionspräsident Lorenz Laich (FDP): Matthias Freivogel, bitte ziehen Sie Ihren Antrag zurück. Wir haben in der Kommission eingehend über diesen Punkt gesprochen und diskutiert, was zu einem Scheitern dieser Vorlage führen könnte, was ausserordentlich zu bedauern wäre. Ich bin kein Jurist und weiss nicht, ob es der Weisheit letzter Schluss ist, die Formulierung «in der Regel» in ein Gesetz zu schreiben. Unser Alltagswissen sagt uns, dass es keine Regel ohne Ausnahme gibt. Wenn wir also «in

der Regel» schreiben würden, dann würde das suggerieren, dass wir zwar eine Regel hätten, allenfalls aber mit der Ausnahme leben würden. Da die Formulierung «drei bis vier» eine konsensfähige Lösung darstellt, sollten wir dabei bleiben. Damit schliessen wir nichts aus, auch wenn es einmal zum Beispiel aufgrund familiärer Entwicklungen gerade bei den jüngeren Friedensrichtern zu Fluktuationen kommen sollte. Seitens der Justizkommission und des Obergerichts wird man verantwortungsvoll mit dieser Regelung umgehen.

Regierungsrat Ernst Landolt: Ich ermuntere Sie, der Variante «drei bis vier» zuzustimmen. Ich habe schon einmal gesagt, dass wir hier um des Kaisers Bart diskutieren. Es kann nicht von grösster Relevanz sein, ob hier nun «drei bis vier» oder ob «in der Regel drei» steht. Ich appelliere auch an Matthias Freivogel. Der Unterschied ist nicht so gross.

Matthias Freivogel (SP): Mein Antrag ist offenbar nicht so schlecht, aber der Druck ist so hoch, dass ich ihn zurückziehe. Das tue ich aber in der Hoffnung, dass der Rat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit Vierfünftelmehrheit zustimmt. Sollte dies dann nicht der Fall sein, dann verstehe ich die Welt hier drinnen nicht mehr.

Es sind 57 Ratsmitglieder anwesend. Für die Unterstellung des Gesetzes unter die fakultative Volksabstimmung sind somit mindestens 46 Stimmen erforderlich.

Schlussabstimmung

Mit 45 : 12 wird der Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) zugestimmt. Eine obligatorische Volksabstimmung ist somit erforderlich.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege)» (*Beginn der ersten Lesung*)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 16-80
 Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 17-05

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Ich mache mir keine Illusionen. Es geht hier um ein Thema, das sehr emotional diskutiert werden kann. Vollständige Einigkeit gab es weder in der Spezialkommission, noch wird es diese wohl hier im Rat geben.

Wer die Vorlage der Regierung sowie den Bericht der Spezialkommission gelesen hat, sollte bestens informiert sein. Darum erläutere ich nur ganz kurz, wie es zu dieser Vorlage gekommen ist. Erstens gibt es einen Gerichtsentscheid, in dem festgestellt wurde, dass für die Förderbeiträge der Denkmalpflege ungenügende gesetzliche Grundlagen vorhanden seien. Zweitens geht es um eine klarere Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Drittens sollen die Gemeinden bei lokalen Objekten und lokalen Zonen mehr Autonomie erhalten. Gerade auch wegen des ersten Punkts hoffe ich, dass wir uns einigen können, Eintreten beschliessen und schlussendlich gesetzliche Anpassungen vornehmen. Wohl am meisten zu diskutieren geben werden Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 2; insbesondere jeweils das Wörtchen «kann». Die Mehrheit der Spezialkommission beantragt Ihnen damit, den Gemeinden mehr Verantwortung zu übertragen. Ich betone aber ausdrücklich, dass es nur um lokale Objekte und lokale Zonen geht. Grundsätzlich sprechen wir von drei verschiedenen Einstufungen und zwar von nationalen, von regionalen und von lokalen Objekten und Zonen. Es ist wichtig, das wir uns bewusst sind, dass bei nationalen und bei regionalen Zonen und Objekten alles bleibt wie bisher. Sind diese beiden Bereiche betroffen, dann müssen die Gemeinden nach wie vor Stellungnahmen von Fachstellen einholen. Grob gesagt, ist die Hälfte aller Schutzzonen von nationaler, ein Drittel von regionaler und die restlichen rund 15 Prozent von lokaler Bedeutung. Bei den Einzelobjekten sind je etwa zehn Prozent von nationaler und von regionaler und der Rest von lokaler Bedeutung.

Es stellt sich die Frage, wohin die ausgeschütteten Beiträge fliessen. Gemäss alt Baudirektor Reto Dubach fliesst am meisten Geld in den Bereich Ortsbilder. In der dritten Kommissionssitzung hat er gesagt: «Wir errechneten, dass die Leistungsbeteiligung im Bereich der nationalen Ortsbilder mit Abstand am grössten ist. Bei regionalen Ortsbildern ist die Beteiligung auf einem tieferen Niveau. Die Beteiligung bei lokalen Objekten ist sehr sehr tief.» Behalten Sie das für die Diskussion über das Wörtchen «kann» im Zusammenhang mit den lokalen Objekten im Hinterkopf. Es geht also nicht um den Bärenanteil, sondern um einen sehr kleinen Anteil der schutzwürdigen Objekte. Zudem ist zu beachten, dass der Kanton keine Beiträge ausrichten will, wenn keine fachliche Beurteilung vorliegt. Merken Sie sich den Mechanismus für die Besprechung von Art. 7b und Art 8b. Konkret bedeutet ein Verzicht auf das Einholen eines Gutachtens bei lokalen Zonen und lokalen Objekten auch ein Verzicht auf den Erhalt von Beiträgen

aus dem Natur- und Heimatschutzfonds. Somit hängt bei den lokalen Zonen und Objekten am Wörtchen «kann» nicht nur Freiheit sondern auch eine klare Verzichtserklärung. Sollte ich diesen Mechanismus nicht korrekt erläutert haben, werden die Spezialisten das später gewiss noch richtigstellen.

Als Kommissionspräsident bedanke ich mich ganz herzlich bei allen Kommissionsmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Auch bedanke ich mich für eingebrachtes Fachwissen. Im Weiteren bedanke ich mich im Namen der Spezialkommission bei Michael Hoff vom Rechtsdienst des Baudepartements, der uns in allen drei Sitzungen rechtlich beraten hat. Ebenfalls gilt unser Dank unserer Protokollführerin Catarina Mettler, die alle Protokolle der Kommissionssitzungen erstellt hat und dem Präsidenten bei Fragen zur Kommissionsführung mit Rat und Tat zur Seite stand. Ein ganz spezieller Dank geht an unseren ehemaligen Baudirektor und alt Regierungsrat Reto Dubach, der uns im Namen der Regierung bei der Vorbereitung der ersten Lesung mit seinem ganzen Erfahrungsschatz zur Seite stand.

Ich hoffe auf eine spannende Eintretensdebatte und auf eine konstruktive Beratung dieser Vorlage. Gleichzeitig bitte ich sie im Namen der Kommission, diese Teilrevision nicht noch auf weitere Themen auszuweiten, denn wir vermuten, dass dies nicht zielführend wäre und die ganze Teilrevision gefährden könnte. Die Spezialkommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und zudem mit sieben zu null Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit dieser Revision zuzustimmen.

Matthias Frick (AL): Ganz ehrlich, wir sind nicht so glücklich mit dieser Vorlage, die noch aus der Küche von alt Regierungsrat Reto Dubach stammt. Vielleicht wäre es sinnvoller, man würde, nun da der Koch gewechselt hat, das Gericht noch einmal zum Abschmecken in die Küche geben. Zwei Dinge sind aus unserer Sicht ein Problem: Erstens wurde diversen Diskussionspunkten sowohl in der Vorlage als auch in der Vorberatung nicht genügend Beachtung geschenkt. Mein Fraktionskollege Urs Capaul wird darauf noch näher eingehen. Zweitens wurden zwei grosse Chancen verpasst und zwar einerseits in punkto Auftrennung des Gesetzes in monothematische Einheiten. Naturschutz und Heimatschutz sind nun einfach nicht dasselbe; der Denkmalschutz ist auch nicht die Archäologie. Die Zusammengehörigkeit ist durch das Gesetz konstruiert. Das ist ein Fehler, den wir zumindest auf Kantonsebene korrigieren könnten. Wegen dieser unsäglichen Vermischung von Verschiedenem wird auch immer wieder der Sack geschlagen, wenn der Esel gemeint ist. Unseres Erachtens gehört dieses Gesetz aufgeteilt. Zum anderen wurde in punkto Entflechtung der Staatsaufgaben eine riesige Chance verpasst. Es zeigt sich

einmal mehr, dass seitens der Regierung hierzu nicht mehr als reine Lippenbekenntnisse zu erwarten sind. Diese Vorlage macht es offensichtlich. Wenn dann irgendwann einmal aufgrund des auch von uns erheblich erklärten Postulats Nr. 2016/3 von Walter Hotz vom 14. März 2016 betreffend Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden eine Megapaket-Vorlage in diesen Rat kommen wird, wird diese Staatsaufgabenentflechtungsvorlage schon tot sein, bevor sie überhaupt von uns diskutiert werden wird. Betreffend Staatsaufgabenentflechtung sollten wir Reformen anstreben, nicht die grosse Revolution. Unseres Erachtens gehört die Entflechtung der Staatsaufgaben auch in diese Teilrevision. Ich erkläre Ihnen kurz das Grundprinzip, das wir auch in der Kommission diskutiert haben. Wenn es um Schutzwürdigkeit und Mitfinanzierung von Massnahmen geht, seien das nun Schutzzonen oder konkrete Objekte, sei es Denkmalschutz oder Naturschutz, dann sollte folgendes Prinzip gelten: Ist die Bedeutung national oder regional, so liegt der Entscheid auf Kantonsebene und die Subventionierung soll auch allein vom Kanton übernommen werden. Ist die Bedeutung lokal, so ist es richtig, wenn der Entscheid auf Gemeindeebene liegt, aber auch die Subventionierungskosten sollen dort anfallen. Leider wurde unseren diesbezüglichen Anträgen in der Kommission nicht genügend Unterstützung zuteil. Es war offensichtlich vor allem auch seitens der Regierung nicht genug Wille vorhanden, diese Thematik vertieft zu diskutieren. Das bedauern wir. Wir werden auf die Vorlage eintreten, da wir Handlungsbedarf sehen; aber ob wir der Vorlage zustimmen, hängt davon ab, was aus der Vorlage alles noch werden wird. Allenfalls kommt noch ein Rückweisungsantrag.

Katrin Bernath (GLP): Eine Teilrevision des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes ist notwendig. Unsere Fraktion wird deshalb auf die Vorlage eintreten. Das Ziel der Teilrevision muss sein, klare Grundlagen für alle Beteiligten zu schaffen, sowohl für Private als auch für die Behörden. Die nun vorliegende Fassung erfüllt dieses Ziel noch nicht. Diverse Punkte sind in der zweiten Lesung zu klären und wir werden deshalb Anträge einbringen beziehungsweise verschiedenen Anträgen zustimmen. Bei der Beratung in der Kommission sollen jedoch nicht nur einzelne Artikel, sondern auch die Kohärenz des Gesetzes mit dem übergeordneten Recht und mit der Praxis in den Gemeinden überprüft werden. Bereits der Titel des Gesetzes weist auf eine besondere Herausforderung hin. Das Gesetz regelt den Natur- und Heimatschutz gestützt auf das nationale Natur- und Heimatschutzgesetz. Weil die aktuelle Teilrevision primär durch Änderungen bei der Denkmalpflege begründet ist, wird im Titel der Vorlage die Denkmalpflege erwähnt. Die Bestimmungen im Gesetz gelten jedoch

für Natur-, Heimat- und Denkmalschutz. In meinen Diskussionen mit Fachpersonen aus Naturschutz und Denkmalpflege habe ich den Eindruck erhalten, dass der aktuelle Vorschlag in einigen Punkten nicht konsistent ist. Deshalb ist eine gesamtheitliche Prüfung des Gesetzes notwendig. Wie von Matthias Frick vorgeschlagen, kann eine separate Formulierung einzelner Artikel für Natur- beziehungsweise für Denkmalschutz sinnvoll sein. Auf zwei zentrale Punkte, die unserer Ansicht nach noch weiterer Klärung bedürften, werde ich nun kurz eingehen.

Erstens zum Stellenwert der Inventare: Gemäss dem Vorschlag der Spezialkommission sind Inventare behördenverbindlich. Dies entspricht der Praxis bei Naturschutzinventaren. Verschiedene Gemeinden haben jedoch eigentümerverbindliche Inventare mit Denkmalschutzobjekten. Deshalb braucht es eine Klärung bezüglich der Verbindlichkeit der Inventare für den Naturschutz und für den Denkmalschutz. Das Ziel soll eine Lösung sein, die es den Gemeinden überlässt, ob sie ein behörden- oder ein eigentümerverbindliches Heimat- und Denkmalschutzinventar erstellen. Für kleinere Gemeinden kann es sinnvoll sein, die Schutzobjekte eigentümerverbindlich zu regeln. Dies setzt jedoch die Festlegung der Schutzziele für alle Objekte voraus. Für grössere Gemeinden wie die Stadt Schaffhausen ist dieses Vorgehen sehr aufwendig. Deshalb ist ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen. Die schutzwürdigen Objekte werden in einem behördenverbindlichen Verzeichnis aufgeführt. Vertiefte Abklärungen, die Definition der Schutzziele und eine allfällige eigentümerverbindliche Unterschutzstellung erfolgen jedoch erst dann, wenn bauliche Massnahmen geplant werden. Eine Regelung, die den Gemeinden beide Wege ermöglicht, ist in Art. 6 zu ergänzen. Dabei ist auch die Verwendung der Begriffe «schützenswerte Zonen und Objekte» beziehungsweise «Schutzzonen und -objekte» in den Artikeln des Gesetzes, über die wir bisher gar nicht diskutiert haben, zu prüfen.

Der zweite Punkt ist die Zuständigkeit der Fachstellen. Mit der Kann-Formulierung in Art. 7b müssen die Fachstellen bei der Veränderung von Schutzzonen lokaler Bedeutung nicht einbezogen werden. Folglich werden allfällige Einwände vermehrt über Verbände erfolgen. Der frühzeitige Einbezug einer Fachstelle trägt dazu bei, dass die Entscheide besser abgestützt und somit auch weniger anfechtbar sind. Wie bereits erwähnt sind bei der weiteren Beratung in der Kommission alle Regelungen sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus Sicht der Denkmalpflege zu prüfen. Da die Gemeinden und Fachverbände keine Möglichkeit hatten, ihre Anliegen und Vorschläge zur Gesetzesrevision im Rahmen einer Vernehmlassung darzulegen, erachte ich es auch als Aufgabe der Kommission, dem Abgleich der verschiedenen Interessen einen erhöhten Stellenwert beizumessen.

Markus Müller (SVP): Die von Matthias Frick eingebrachte Redensart gefällt mir – als Tierliebhaber sowieso –, dass man den Sack schlage, wenn man den Esel meine. Wir sollten uns das hier im Rat auch ab und zu vor Augen halten, dass wir nicht auf die Person schlagen, sondern auf den Sack.

Was Matthias Frick und Katrin Bernath wollen, läuft auf eine Totalrevision hinaus. Dabei würden wir zu keinem Ende kommen. Vielleicht sind wir im Moment nicht in der Lage, eine Totalrevision umzusetzen. Deshalb sollten wir in kleinen Schritten vorwärts gehen und diese Revision, mehr oder weniger so übernehmen, wie sie die Kommission vorschlägt. Das Andere kann man dann später lösen. Wenn wir aber jetzt alles wollen, dann können wir das Ganze gleich abschreiben, weil wir keine Mehrheit finden werden.

Diese Gesetzesrevision wurde vor allem von zwei Anliegen getrieben. Schon lange Zeit liegt eine Rüge des Obergerichtes vor, wonach die Förderbeiträge nicht klar genug im Gesetz definiert seien. Dieser Punkt soll jetzt endlich korrigiert werden. Wir sind mit der Vorlage des Regierungsrats aber nicht ganz einverstanden und sehen sie in diesem Punkt als ungenügend an. Unserer Meinung nach sollte ein Rechtsanspruch im Gesetz festgelegt werden. Wenn nämlich der Kanton denkmalschützerische Auflagen macht, die Mehrkosten ohne Mehrwert für den Besitzer bedeuten, dann sollte sich der Kanton auch zwingend an den Mehrkosten beteiligen müssen. Wer befiehlt, der bezahlt zumindest mit. Deshalb ist es auch sehr wichtig, dass wir regionalen und lokalen Denkmalschutz trennen. Wenn nämlich der Kanton ständig beim lokalen Denkmalschutz reinredet, dann muss er in diesem Bereich auch vermehrt bezahlen. Sollte Christian Heydecker seinen Antrag, mit der er in der Kommission mit nur einer Stimme unterlegen ist, nochmals bringen, werden wir ihn unterstützen. Sonst bringen wir ihn selber.

Als zweites wichtiges Anliegen soll endlich die Beteiligung des Kantons bei national oder regional geschützten Objekten gegenüber lokal geschützten Objekten klar geregelt werden. Das war bisher ziemlich unklar und wurde unterschiedlich gehandhabt. Es hat sich, auch zum grossen, berechtigten Missfallen des abgetretenen Baudirektors, Reto Dubach, eingebürgert, dass Gemeinden – die Stadt Schaffhausen und Neuhausen wahrscheinlich ausgenommen – der Einfachheit und Bequemlichkeit wegen den kantonalen Denkmalschutz bei praktisch jedem Baugesuch beigezogen haben. Das ist durchaus verständlich, da der kantonale Denkmalschutz bisher für die Gemeinden gratis gearbeitet hat und man dadurch die Verantwortung elegant abschieben konnte. Es blieb nicht nur bei Fragen des Denkmalschutzes. Die Denkmalpflege hat sich – oft auf Anfrage der Gemeinden – auch immer deutlicher und bestimmter zu architektonischen

Fragen geäussert und versucht, ihre Vorstellungen von Architektur durchzusetzen, was ihr bei schwachen Gemeindebehörden auch gelungen ist. Die Denkmalpflege hat die lokalen Bauverwaltungen sogar darauf aufmerksam gemacht, wenn Bauherren lokale Bauvorschriften nicht eingehalten haben, wenn beispielsweise ein Fenster gemäss Bauordnung ein paar Zentimeter zu gross war. Das wäre nun aber wirklich Aufgabe der kommunalen Bauverwaltung. Das mag für die Gemeinden zwar bequem und vor allem sehr kostengünstig sein, kostet den Kanton jedoch eine Stange Geld; und vor allem werden dadurch Kompetenzen vermischt, was Konfliktpotenzial birgt und zu unklaren Einsprachemechanismen geführt hat. Die vorliegende Gesetzesrevision sieht eine viel klarere Trennung in einerseits nationale und regionale, also kantonale Schutzmassnahmen und andererseits lokale, also kommunale Schutzmassnahmen vor und definiert die Aufgaben der verschiedenen Behörden eindeutiger oder eigentlich sogar erstmalig. Für die Kommissionsmehrheit und auch für die SVP-EDU-Fraktion ist es völlig unbestritten, dass für die Beurteilung von nationalen und regionalen schützenswerten Objekten und Zonen allein und exklusiv das Fachwissen der kantonalen Denkmalpflege zuständig ist. Zudem haben wir eine kantonale Natur- und Heimatschutzkommission die ebenfalls über ein grosses Fachwissen verfügt. Leider wird diese vom Schaffhauser Obergericht immer wieder in Zweifel gezogen, wenn nicht sogar lächerlich gemacht und insofern übergegangen, indem sich das Obergericht selber als Experte aufspielt und entsprechende Fehlurteile fällt oder die entsprechende nationale Kommission anruft und damit unsere eigene kantonale Fachkommission übergeht und ausbootet. Da bedarf es einmal einer Klärung durch den Regierungsrat, indem er unsern Obergerichtern die Bedeutung einer kantonalen Fachkommission auseinandersetzt und klar macht, dass diese nicht einfach nach Belieben umgangen und missachtet werden kann.

Nationale und regionale Schutzobjekte und -zonen sind auch uns ein grosses Anliegen und völlig unbestritten. Der Kanton muss diese in den Gemeinden definieren, den nötigen Schutz gewährleisten, aber auch die Erhaltung respektive Instandhaltung fördern, was dann halt auch etwas kostet. Der Kanton hat diesbezüglich bisher überhaupt nicht mit Eifer, nicht einmal mit Pflichtbewusstsein brilliert. Im Gegensatz dazu sind per Definition die lokalen Schutzobjekte von einer anderen Qualität. Ohne diesen gegenüber despektierlich sein zu wollen, haben sie einen tieferen Stellenwert, sonst wären sie nämlich von nationaler oder von regionaler Bedeutung. Das hat der kantonale Heimatschutzverein oder zumindest seine Präsidentin laut ihrem Schreiben an alle Kantonsräte nicht verstanden.

Aus unserer Sicht herrscht kein Zweifel daran, dass das Fachwissen für nationale und regionale Schutzobjekte und -zonen bei der kantonalen

Denkmalpflege abgeholt werden muss. Der Aufwand wird aber auch wie bisher ganz allein vom Kanton bezahlt. Das Fachwissen zu lokalen Objekten kann von den Gemeinden bei der kantonalen Denkmalpflege oder bei einer privaten oder kommunalen Fachstelle abgeholt werden. Ebenso klar ist, und das ist neu, dass die Gemeinden für diese Expertise und Beratung die Vollkosten bezahlen, auch wenn sie die kantonale Fachstelle damit beauftragen. Das ist so in die von der Kommission verbesserte Gesetzesrevision eingeflossen und überzeugt durch Logik und Klarheit. Wenn Sie das nicht wollen, dann müssen Sie versuchen, lokale Objekte mit einem Gesuch aufzustufen. Wenn gewisse Kreise das jetzt wieder anders haben wollen, dann setzen sie am falschen Punkt an. Sie sollten dann nämlich beim Inventar ansetzen. Wenn Ihnen ein Objekt so wichtig ist, dass sich die kantonale Denkmalpflege zwingend dazu soll äussern müssen, dann sollen sie das Objekt als regional und nicht als lokal wichtig und schützenswert einstufen lassen. Wenn eine kantonale Behörde ein Objekt als nicht wichtig erachtet, die Gemeinde dagegen es für sich schon und die kantonale Behörde dann doch mitreden und verhindern will, wenn es um Veränderungen geht, dann ist das nicht ehrlich. Diesbezüglich zähle ich auf das Verständnis und auf die Zustimmung der versierten und intelligenten Leiterin der kantonalen Denkmalbehörde. So bekommt sie endlich eine klare Ausgangslage und ihre Fachstelle wird gestärkt, was ihre Arbeit letztlich erleichtert. Wir werden uns mit allen Mitteln dafür einsetzen, dass diese klare und sinnvolle Trennung erhalten bleibt. Sollte wider Erwarten die kantonale Denkmalpflege aufgrund einer Muss-Formulierung wieder für alle Veränderungen an Objekten lokaler Bedeutung beigezogen werden müssen, dann ist klar, dass allein der Kanton für die Kosten gerade stehen müsste und nicht die Gemeinden, so wie es jetzt vorgesehen ist. Es wäre unsinnig, den Gemeinden für eine kantonale Angelegenheit Kosten aufzuladen, gerade auch im Hinblick auf die kommende Reform von Kanton und Gemeinden. Es liegt auf der Hand, dass diese Revision gar nicht mehr nötig wäre, wenn alle diese Verbesserungen nun wieder gestrichen würden.

Ein weiteres Anliegen unserer Fraktion ist die Mitsprache von Stimmberechtigten und betroffenen Gebäudebesitzern in Sachen Inventar schützenswerter Zonen und Objekte. Es geht gemäss Fraktionsmehrheit nicht an, dass Behörden selbstständig entscheiden. Wir werden in Art. 6 entsprechende Anträge stellen.

Zu Katrin Bernath und zur Frage betreffend Behörden- respektive Eigentümerverbindlichkeit: Das haben wir in Art. 6 neu so geregelt. Der Besitzer soll eine Verfügung verlangen können. Wenn diese ausgestellt ist, dann ist das eigentümerverschrieben. Diesen Prozess müssen wir einführen und im

Gesetz definieren. So kann der Eigentümer dann auch Einsprache erheben oder Rekurs einlegen. So, wie es im Moment von der Kommissionsmehrheit und der Regierung vorgesehen ist, dass nur der Gemeinderat entscheidet und dieser Entscheid dann eigentümerverschüssend ist, geht natürlich nicht. Dagegen würden wir als Partei und auch zahlreiche Verbände garantiert auf die Barrikaden gehen. Es kommt überhaupt nicht in Frage, dass ein Gemeinderat ohne Mitsprachemöglichkeit von Bürgern und Besitzern bestimmt und das dann sogar eigentümerverschüssend ist.

Mit dieser Vorankündigung, wie wir uns verhalten werden, tritt die SVP-EDU-Fraktion auf die Vorlage ein.

Kurt Zubler (SP): Unsere Fraktion sieht das ziemlich anders, als es Markus Müller dargelegt hat. Sie haben gehört, wie es dazu gekommen ist, dass diese Vorlage erarbeitet werden musste, dazu will ich nicht näher Stellung nehmen. Ein wichtiges Argument war quasi der Deckmantel der Entflechtung, dass man mit dieser Vorlage irgendwie die staatlichen Ebenen trennen wolle. Tatsächlich wird der Denkmalschutz geschwächt, was von der Kommission noch verstärkt wurde. Es lief einmal mehr nach dem klassischen Muster. Ich nehme das von Christian Heydecker vor zwei Wochen gewählte Bild mit der Taube auf dem Dach. Hier war es einfach umgekehrt. Schon mit der Vorlage des Regierungsrats hatten die Denkmalschutzkritiker und die Hauseigentümerverschüssender die Taube in der Hand gehabt, aber sie wollten auch noch den Spatz auf dem Dach. Sie haben dann mit der Taube nach dem Spatz geworfen und gehofft, beide zu fangen, aber wenn es so weitergeht, dann könnten beide am Schluss auch auf dem Boden verenden. Ein Kompromiss sieht jedenfalls anders aus, als was wir jetzt haben. Diese Taube der regierungsrätlichen Vorlage ist noch fetter geworden. Das können wir so nicht mittragen. Wir haben Anträge gestellt und wir werden Anträge stellen, dass bei lokalen Objekten nicht mehr die Stellungnahme der kantonalen Stelle eingeholt werden muss, sondern diese auch von einer privaten oder von einer kommunalen Stelle eingeholt werden kann. Vor allem werden wir gegen diese Kann-Formulierung opponieren. Damit würde der Willkür Tür und Tor geöffnet, es würde eine *Sauhäfel-Saudeckeli*-Politik möglich. Der Druck auf die Gemeindebehörden gerade in kleinen Gemeinden wäre enorm. Wenn dann der Baureferent Kari mit dem Bauwilligen Hans am Jasstisch sitzt und Hans ihm sagt: «*Du aber gell, etz mit mim Bauprojekt, wirsch nöd wele ä Stellignahm ihole oder?*», dann wird es für Kari sehr schwierig, das durchzuziehen. Insbesondere da nun eine Verrechnung der Gebühren vorgesehen ist. Da wird Kari dann entweder im Gemeinderat auf Granit beißen, oder die Kosten werden dem Bauherrn übertragen, was Hans dann gewiss nicht freuen

wird. Das kann ja nicht die Lösung sein. Solchen Druck gibt es in den Gemeinden. Kürzlich war der Fall Grindelwald in den Medien. Daran sieht man exemplarisch, wie viel Druck auf solche Behörden gerade im Baubereich ausgeübt wird. Die Einführung dieser Kann-Formulierung wird sich anders auswirken, als sie es eigentlich wollen und meinen. Sie wird keinen Mehrnutzen für die Eigentümer bringen. Es wird weniger Rechtsicherheit geben und es werden mehr Rechtsmittel ergriffen werden. In der Kommission hat man uns dazu gesagt, dass man dafür den Heimatschutz habe. Dieser werde aufpassen und gegebenenfalls Einsprache erheben. Das ist für die Bauherren aber nicht gut, die wollen Rechtssicherheit und Klarheit. Diese erhalten sie am besten, wenn es standardmässig eine Stellungnahme gibt. Das führt zu klaren Voraussetzungen und man weiss, worauf man sich stützen kann. Die Kann-Formulierung bringt auch den Gemeinden keinen Nutzen, weil da der Druck auf die zuständigen Behörden äusserst unangenehm werden wird. Wie schon Katrin Bernath gesagt hat, hat man es verpasst, bei der Erarbeitung dieser Vorlage die Meinungen der Gemeindebehörden einzuholen. Weil man der Meinung war, dass das alle gut fänden, hat es keine Vernehmlassung gegeben. Schwerwiegend ist, dass diese Formulierung dem Heimatschutz und der Denkmalpflege schadet, weil sie neu nicht mehr in einer einheitlichen Sicht beigezogen wird. Es gibt einen Schaden für den Kanton respektive für die Bevölkerung und zwar inhaltlicher Art. Die Partikularinteressen werden hier nämlich stärker gewichtet als das Interesse des Kantons beziehungsweise unserer Gemeinschaft. Denn letztlich gestalten wir die Zukunft unserer Gesellschaft auf dem Fundament unserer Geschichte und unserer Kultur. Das sollten wir gemeinsam beachten. Wir werden auf die Vorlage Eintreten, in der Detailberatung verschiedene Anträge stellen und wir werden sie, je nachdem wie es ausgeht, unterstützen können oder ablehnen.

Christian Heydecker (FDP): Unsere Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und sie so unterstützen, wie sie aus der Spezialkommission gekommen ist mit Ausnahme der kleinen Änderung in Art. 11, die Markus Müller schon angesprochen hat.

Letztlich ist die Frage, weshalb wir diese Vorlage überhaupt auf dem Tisch haben. Es wurde bereits gesagt, dass der ursprüngliche Anstoss dieser Entscheidung des Obergerichts gewesen sei, demgemäss für die Subventionsbeiträge eine genügende gesetzliche Grundlage fehle. Im Verlauf der Revision hat sich dann gezeigt, dass das nicht der einzige juristisch nicht sehr saubere Punkt war. Viele Punkte in diesem Gesetz haben sowohl betreffend Verfahren als auch betreffend Zuständigkeit zu Unklarheiten geführt. Wer in diesem Bereich tätig ist, weiss dass da ein juristisches Gemenge herrscht. Dies hat die Regierung dazu bewogen, in diesem Bereich

für Klarheit zu sorgen, weil es ansonsten immer wieder Verfahren geben würde. Der Regierungsrat hat uns eine entsprechende Vorlage unterbreitet mit dem Ziel, die Verfahren und die Zuständigkeiten zu klären. Die Kommission hat diesen Ball aufgenommen und diese Zuständigkeiten aus meiner Sicht und aus Sicht der Mehrheit der Kommission noch etwas geschärft, noch verbessert. Mit der jetzigen Vorlage haben wir eine viel sauberere und klarere Trennung der Zuständigkeiten und der Verfahren.

Katrin Bernath, es soll den Gemeinden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verboten werden, ihr Inventar im Rahmen der Zonenplanrevision zu integrieren, so, wie es beispielsweise die Gemeinde Thayngen getan hat. Das hat dazu geführt, dass das Inventar nicht nur behördenverbindlich, sondern auch eigentümerverbindlich ist, aber natürlich mit der entsprechenden Mitwirkung der Bevölkerung. Dieses Verfahren wird auch zukünftig möglich sein. In der Stadt Schaffhausen dagegen wird das anders gemacht. Darüber hat Katrin Bernath vorhin gesprochen. Es wird zuerst ein behördenverbindliches Inventar erstellt und erst danach werden eigentümerverbindliche Verfügungen erlassen. Dieses Verfahren ist heute im Gesetz nicht geregelt. Der Regierungsrat hat das jetzt ins Gesetz aufgenommen und zwar nicht in der Meinung, dass dieses Verfahren nun der Standard sein solle, sondern deshalb, damit dieses Verfahren jetzt auch geregelt ist. Wie gesagt haben wir mit dieser Vorlage eine klare Trennung und ich kann mich Markus Müller vollumfänglich anschliessen: Wenn wir sagen, dass es Bereiche gebe, für die die Gemeinden verantwortlich sein sollen, dann sollen sie dies mit allen Konsequenzen sein und ihre Verantwortung auch wahrnehmen. In der Vergangenheit waren die Gemeinden zwar auch schon zuständig, aber sie haben die Verantwortung gerne abgeschoben, indem sie beispielsweise standardmässig Vernehmlassungen von der kantonalen Denkmalpflege eingeholt haben; nicht weil es nötig gewesen wäre, sondern weil es bequem war. Von daher ist die Regelung der Kommission stringent und nachvollziehbar und ich bezweifle, dass damit ein Abbau von Heimatschutz stattfinden wird. Alle diese Schreckgespenster, die jetzt an die Wand gemalt werden, werden sich nicht bewahrheiten. Wenn ein Grundeigentümer bauen will, dann ist er ja auch an Rechtssicherheit und an schnellen Verfahren interessiert. Es ist im Interesse des Bauherrn, von Anfang an die Denkmalpflege einzubeziehen, wenn er ein Objekt baulich verändern möchte, bei dem es Probleme geben könnte, auch wenn es nur um ein Objekt von lokaler Bedeutung geht. Das ist sonnenklar. Es wird gewiss nicht so sein, dass dann am Stammtisch irgendwie Bewilligungen gemischt werden und der Heimatschutz auf der Strecke bleibt. Zudem besteht immer noch das Verbandsbeschwerderecht, das eine sehr starke und schlagende Waffe darstellt. Jeder Grundeigentümer,

der eine saubere Kosten-Nutzen-Rechnung macht, wird diesen Aspekt mit einbeziehen und sollten von dieser Seite Probleme drohen, von Anfang an auch Willens sein respektive sogar selbst vorschlagen, die Denkmalpflege einzubeziehen.

Regierungsrat Martin Kessler: Das Natur- und Heimatschutzgesetz wurde aus verschiedenen Gründen einer Teilrevision unterzogen. Diese Gründe sind in der Vorlage und auch im Bericht der Spezialkommission aufgeführt. In erster Linie geht es darum, die Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, die Kompetenzen zu klären und insbesondere detaillierte, klare Regelungen für die Vergabe von Förderbeiträgen festzulegen. Es wurde entschieden, dieses Gericht, wie Matthias Frick es genannt hat, nicht wegzuschütten und nochmals von vorne zu beginnen. Man war der Meinung, dass dieses Gericht, nachdem es nun schon seit Jahren herumgestanden und etwas erkaltet ist, wieder aufgewärmt werden sollte. Das war auch im Hinblick auf die anstehende Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung eine sehr bewusste Entscheidung. Dabei wird die Regierung nicht darum herumkommen das Natur- und Heimatschutzgesetz einer vertieften Betrachtung zu unterziehen.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, bei der Spezialkommission und natürlich auch meinem Vorgänger für die Erarbeitung dieser Revision, der die Spezialkommission mit sieben zu null Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit zugestimmt hat. Das ist meines Erachtens eine klare Botschaft, dass man mit der Vorlage so einverstanden ist und einigermaßen beruhigt in die Diskussion im Kantonsrat gehen kann. Aus Ihren heutigen Voten entnehme ich nun aber, dass offenbar ein grosser Teil von Ihnen nicht dieser Ansicht ist und dass wir uns noch einmal intensiv mit dieser Vorlage beschäftigen müssen insbesondere mit der Frage betreffend Behörden- und Eigentümerverbindlichkeit in Art. 6, mit den Kann-Formulierungen in den Art. 7 und 8 und mit der Finanzierung. Ich bin gespannt auf das Ergebnis der heutigen Diskussion und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Urs Capaul (ÖBS): Wie Matthias Frick angekündigt, werde ich jetzt einen Rückweisungsantrag an die Regierung stellen. Wenn ich Probleme mit den elektrischen Anlagen und Elektroleitungen habe, dann hole ich einen Elektriker. Wenn eine Beurteilung eines Naturobjekts notwendig ist, dann hole

ich einen Biologen. Will die Regierung das Natur- und Heimatschutzgesetz ändern, dann holt sie einen Juristen, aber sicher nicht die Praktiker, sicher nicht die eigenen Fachstellen. Es gab auch keine Vernehmlassung bei den Gemeinden. Wie schon Christian Heydecker angedeutet hat, wurde das vorliegende Gesetz ein bisschen Wischiwaschi. Es wurde durch Juristen erstellt und man könnte meinen, dass es sich um eine Finanzvorlage handelt. Getrieben vom Ziel, die Finanzierungen und Zuständigkeiten so zu regeln, dass die Gemeinden vermehrt eingebunden werden, wurde sogar dieses Ziel bei der Finanzierung verfehlt. Das Ganze bleibt eine Verbundaufgabe, die Gemeinden finanzieren mit, selbst wenn sie dazu nichts zu sagen haben, weil es eine übergeordnete Aufgabe ist.

Problematisch ist auch, dass die Revision gemäss Titel die Denkmalpflege betreffen soll. Alle Beispiele, die ich heute gehört habe, betreffen zwar das Thema Denkmalpflege, aber das Thema Naturschutz ist immer mitgemeint. Im Verfahren gibt es klare Unterschiede, weil bei regionalen und bei nationalen Naturschutzobjekten via kantonalen Richtplan immer vorgegeben ist, wie ein solches Schutzobjekt zu schützen ist. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Die Gemeinden haben diese kantonalen Vorgaben zu übernehmen und umzusetzen; sie können nicht frei darüber entscheiden, ob sie ein betroffenes Objekt schützen wollen oder nicht. Die ganzen Erwägungen, die hinter einer solchen Entscheidung stehen, sind mit der Aufnahme in ein kantonales oder in ein nationales Inventar bereits erfolgt. Als Fachstellen sind nicht nur die Denkmalpflege und das Planungs- und Naturschutzamt einzubeziehen; sondern auch weitere. Das Inventar der historischen Verkehrswege beispielsweise ist beim Kantonsforstamt angesiedelt und auch dieses Amt wurde nie begrüsst.

Es wurde eine Chance vertan. Einerseits hätte beim Denkmalschutz auch die neue Organisation Denkmalpflege und Archäologie abgebildet werden können und andererseits die weiteren betroffenen Fachstellen, die sich ebenfalls mit Heimatschutz oder mit historischen Objekten beschäftigen. Beim Naturschutz hätte auch der regionale Naturpark miteinbezogen werden können; diesbezüglich besteht ebenfalls Regelungsbedarf. Das kantonale Gesetz ist ein Wischiwaschigesetz, ein grosses Durcheinander. Beim Bundesgesetz zum Natur- und Heimatschutz dagegen gibt es klare Unterteilungen der materiellen Grundlagen. Es wird einzeln vom Schutz der Lebensräume, vom Schutz der Arten und vom Schutz von Denkmalobjekten gesprochen. Das ist beim kantonalen Gesetz nicht der Fall. Ich beantrage wie gesagt Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat und die Neuausarbeitung einer Vorlage. Vielleicht ist es sogar notwendig, zwei Gesetze zu machen, wenn die Juristen die materielle Aufgliederung analog dem Bundesgesetz nicht zustande bringen.

Markus Müller (SVP): Ich empfehle Ihnen dringendst, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum gesagt, dass wir in diesem Rat nach den Erfahrungen in der letzten Zeit, Schritt für Schritt vorgehen sollten. Wenn wir hier nun eine Gesamtrevision durchführen und dieses Gesetz vielleicht sogar noch in die einzelnen Bereiche auftrennen wollen, dann werden wir damit entweder scheitern oder wahnsinnig viel Zeit dafür brauchen. Wenn Sie das wollen, wenn Sie die nächsten Kantonsratswahlen abwarten wollen, dann müssen Sie diesem Rückweisungsantrag zustimmen. Wer vorwärts machen will, sollte ihn ablehnen, damit wir mit der Beratung beginnen können. Wir haben hier einen kleinen Schritt, den wir vorwärts gehen können und ansonsten haben wir einfach wieder nichts.

Kurt Zubler (SP): Ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag zu unterstützen. Katrin Bernath und Urs Capaul haben dargelegt, dass es durchaus Sinn macht, hier etwas weiter zu gehen und sinnvolle Nägel mit Köpfen zu machen. Markus Müller hat gesagt, dass es hier um ein ganz kleines Schrittchen gehe, aber dazu besteht überhaupt keine Not. Es gibt auch keinen Scherbenhaufen, wenn wir dieses Schrittchen jetzt nicht machen, sondern es konsistent in eine grössere Anlage einbauen und dann wirklich etwas Klügeres bauen, als dieses von Partikularinteressen getriebene Vorlagending hier.

Christian Heydecker (FDP): Ich muss Kurt Zubler entschieden widersprechen. Dieses kleine Schrittlein ist nicht ganz so klein. Ich erinnere Sie noch einmal daran, dass die heutige gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Förderbeiträgen ungenügend ist. Das kann einem auch egal sein, aber meiner Meinung nach spielt das eine Rolle, wenn der Kanton in einem Bereich nicht zu knapp Geld ausgibt, nämlich einige hunderttausend Franken pro Jahr. Dafür brauchen wir eine gesetzliche Grundlage, die wir mit diesem Gesetz schaffen. Wenn wir aber dem Rückweisungsantrag zustimmen und eine Totalrevision in Angriff nehmen, dann werden wir diese Vorlage, wie Markus Müller schon erwähnt hat, wahrscheinlich nicht mehr in dieser Zusammensetzung im Rat behandeln. Dann hätten wir jahrelang weiterhin eine ungenügende gesetzliche Grundlage. Wir müssen diesen Schritt jetzt machen und dann allenfalls mit einer Motion eine Totalrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes verlangen. Wenn der Rat diese dann erheblich erklärt, hat die Verwaltung nachher auch genügend Zeit. Zumindest hätten wir so den Spatz in der Hand und der ist, Urs Capaul, diese Vorlage. Die Totalrevision ist die Taube auf dem Dach. Bitte lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab.

Katrin Bernath (GLP): Ich habe darauf hingewiesen, dass es einige Punkte gebe, die noch einmal genauer angeschaut werden sollten. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir das mit dem neuen Baudirektor in der Kommission machen können und im Hinblick auf die zweite Lesung einiges bereinigen können. Dann können wir immer noch darüber entscheiden, ob der Regierung weitere Aufträge erteilt respektive dann gleich eine zweite Teilrevision eingeleitet werden sollten. Wir sollten versuchen, offene Punkte und inkohärente Punkte in der Kommission zu klären.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Hinsichtlich des Rückweisungsantrags vertrete ich hier die klare Mehrheit der Kommission, die auch darüber diskutiert hat, ob auf dieses Geschäft überhaupt eingetreten oder ob sogar mehr gemacht werden sollte. Ich habe in meinem Eintretensvotum und auch im Kommissionsbericht dargelegt, was passieren würde, wenn wir diese Vorlage ausweiten würden. Wenn wir eine Totalrevision angehen würden, dann würden ganz neue Themen einfließen, weil dann verschiedenste Gruppierungen ihre Interessen anmelden würden. Dadurch würden unzählige Baustellen aufgerissen. Wie lange das dann dauern würde, wissen wir spätestens nach der gescheiterten Baugesetzrevision. Deshalb empfehle ich Ihnen, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen und jetzt mit der Behandlung zu beginnen. Dies, auch aus einem weiteren Grund. In römisch Zweitens geht es um die Gemeindeinventare. 15 Gemeinden haben die Inventur abgeschlossen, acht sind derzeit an der Erstellung und drei haben noch nicht damit begonnen. Wenn wir dieses Gesetz nicht verabschieden, dann haben wir keine Möglichkeit, diesbezüglich Druck zu machen. Dann können wir nicht sagen, dass dieser Prozess bis 2020 abgeschlossen sein müsse. Mit einer Rückweisung würden wir auch das hinausschieben.

Urs Capaul (ÖBS): Was Andreas Schnetzler gerade gesagt hat, dass unter römisch Zweitens geregelt sei, dass die Inventare zu erstellen und dann abgeschlossen seien, ist völlig falsch. Art. 5 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes lautet: « Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.» Inventare sind nie abschliessen.

Patrick Strasser (SP): Christian Heydecker hat verschiedene Punkte richtig gesehen, aber die falschen Schlüsse daraus gezogen. Wenn wir die Vorlage an den Regierungsrat für eine Totalrevision, wenn man dem so sagen will, zurückweisen würden, dann würde das eine grössere Arbeit,

die nicht so schnell beendet wäre. Das ist richtig; ebenso richtig ist, dass der vom Obergericht festgestellte Mangel in Bezug auf die Beiträge an Massnahmen des Natur und Heimatschutzes, nicht so schnell behoben würde. Diesbezüglich sollte das Gesetz möglichst bald angepasst werden. Das eine schliesst das andere jedoch nicht aus. Wir können die ganze Vorlage jetzt an die Regierung zurückweisen und der Regierungsrat kann dann die Art. 11a, 11b und 12, in denen es um die Finanzierung geht, als Einzelvorlage bringen. Das wäre ohnehin ein Vorteil. Jetzt haben wir ein Mischmasch aus verschiedenen Dingen wie zum Beispiel die Finanzierung und die Kann-Formulierung betreffend Einholen von Stellungnahmen. So ist die Gefahr gross, dass diese Revision, so wie sie jetzt vorliegt, abgelehnt wird. In dem Fall wäre die Finanzierung dann auch immer noch nicht geregelt. Meiner Meinung nach wäre es sogar ein Vorteil, wenn die Regierung als erster Schritt zu dieser Frage eine Einzelvorlage bringen würde. Diesbezüglich würde sich der Rat vermutlich finden und sich auf eine allenfalls auch vor dem Volk mehrheitsfähige Lösung einigen können. Danach könnten die umstrittenen Punkte in einer grösseren Revision angegangen werden. Diese Herangehensweise erscheint mir erfolgversprechender, weshalb ich dem Antrag von Urs Capaul zustimmen werde.

Regierungsrat Martin Kessler: Bitte lehnen Sie den Rückweisungsantrag von Urs Capaul ab. Wir wollen jetzt nicht die Büchse der Pandora, sondern lediglich den Kochtopf ein wenig öffnen und die Suppe neu abschmecken und in bewährter Manier weiterfahren allerdings mit der klaren Regelung betreffend Finanzierung und mit mehr Kompetenzübertragungen an die Gemeinden. Das ist mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag gelungen, aber ich teile die Ansicht, dass wir in der Kommission hinsichtlich der zweiten Lesung noch Präzisierungsbedarf haben.

Abstimmung

Mit 36 : 19 wird der Rückweisungsantrag von Urs Capaul abgelehnt.

Titel

Urs Capaul (ÖBS): Das Gesetz ist überschrieben mit «Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen». Abgekürzt wird das mit «NHG». In der Praxis ist jedoch immer das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz gemeint, wenn von NHG die Rede ist. Ich beantrage, den Titel so zu ändern, dass eine klare Unterscheidung zwischen kantonalem und eidgenössischem Gesetz möglich wird und beantrage, dass das Gesetz, so wie es zum Beispiel auch beim Umweltschutzgesetz gemacht

worden ist, Einführungsgesetz zum Natur- und Heimatschutzgesetz (EG NHG) heissen soll.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Erlauben sie mir, zu diesem Antrag aus juristischer Sicht eine Bemerkung anzufügen. Es besteht hier ein Unterschied zum Umweltschutzrecht, bei dem der Bund den Umweltschutz im Bundesgesetz abschliessend regelt und die Kantone in diesem Bereich keine eigene Rechtsetzungskompetenz mehr haben. In allen Fällen, in denen das so ist, können die Kantone nur noch Einführungsgesetze zur Bundesgesetzgebung erlassen. In Rechtsbereichen, in denen die Kantone eigenständige Rechtsetzungskompetenzen haben – und das ist beim Natur- und Heimatschutz der Fall – legiferieren die Kantone eigene Ansprüche, Rechte und Pflichten. Rechtsetzungstechnisch wäre es falsch, dieses Gesetz Einführungsgesetz zu nennen, weil es kein solches ist.

Ob man den Titel so wählen soll, dass es keine Verwechslungen geben kann, ist eine andere Frage. Jetzt wird es beim Zitieren so gehandhabt, dass entweder vom «NHG Kanton» oder vom «NHG Bund» die Rede ist. Das ist zumindest bei Gerichtsentscheiden so, bei denen beide Gesetze zur Anwendung kommen und entsprechend zitiert werden.

Urs Capaul (ÖBS): Vielen Dank, Staatsschreiber Stefan Bilger. Ich habe das jetzt verstanden, aber ich möchte trotzdem eine Unterscheidung und zwar soll vom «KNHG» gesprochen werden, wenn vom kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz die Rede ist. Ansonsten entsteht immer wieder Verwirrung, weil das, was Sie zum Anhängen von «Bund» respektive «Kanton» gesagt haben, in der Regel nicht passiert.

Markus Müller (SVP): Jetzt müssen wir einfach aufhören. Was Urs Capaul vorschlägt, würde zu einer neuen Systematik führen und am Ende müssten wir für jedes Gesetz eine Abkürzung reinschreiben. Das kantonale Justizgesetz zum Beispiel hiesse dann KJG. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, Urs Capaul. Ansonsten bitte ich die anderen, diesen abzulehnen.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich bitte Sie natürlich auch, diesen Antrag abzulehnen. Der Titel des Gesetzes lautet «Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen» und Sie finden nirgends im Gesetz die Abkürzung NHG. Wenn man der Meinung ist, dass man das Gesetz intern in Zukunft KNHG nennen sollte, dann wäre das eine interne Weisung, aber das sollte nicht im Gesetz stehen insbesondere, weil die Folgen für andere Gesetze gravierend wären.

Abstimmung

Mit 37 : 6 wird der Antrag von Urs Capaul abgelehnt.**Art. 5a Massnahmen: Arten**

Urs Capaul (ÖBS): Art. 5a lit. a lautet: «Massnahmen des Planungsrechts gemäss Baugesetz». In Art. 8 Abs. 1 des Baugesetzes werden die Schutz-zonen explizit erwähnt und es wird in Baugebiet, Nichtbaugebiet und Land-wirtschaftsgebiet unterteilt. Die erforderlichen Schutzzonen seien festzule-gen. Das ist im Prinzip dasselbe, was hier in Art. 5a lit. b aufgeführt ist. Der Schutz erfolgt in der Regel über erstens raumplanerische Massnahmen, zweitens über Schutzverfügungen, drittens über Schutzvereinbarungen durch öffentlich-rechtliche Verträge und viertens über einen Schutz auf Zeit; das heisst, dass keine Massnahmen getroffen werden, bis eine Än-derung bei diesem Schutzobjekt geschieht. Trotzdem muss ein solches Schutzobjekt beachtet werden, wenn es inventarisiert ist, da die Inventare behördenverbindlich sind. Die Behörde muss also selbst bei inventarisier-ten Objekten, zu denen keine Schutzverfügung oder Ähnliches vorliegt, Massnahmen treffen. Nehmen Sie zum Beispiel ein Objekt, das innerhalb der Bauzone liegt und bei dem es sehr viele Eidechsen gibt. Wenn dieses Gebiet nun überbaut wird, dann muss im Rahmen der Umgebungsgestal-tung auf diese Reptilien Rücksicht genommen werden. Das heisst nicht, dass dieses Gebiet nicht überbaut werden darf, aber im Rahmen der Über-bauung sind die notwendigen Massnahmen zu vollziehen. Ich möchte, dass lit. a dem Rechnung trägt und zwar folgendermassen: Art. 5a Abs. 1 «Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen sicher-gestellt:» lit. a. «raumplanerische Massnahmen wie Schutzzonen und wie überlagernde Schutzzonen» lit. b «Verfügungen» lit. c «öffentlich-rechtli-che Verträge». Dann kommt Abs. 2: «Lässt sich ein Eingriff schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichen Schutz für die Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.» Was unter lit. a aufgeführt wird ist durch den kantonalen Richtplan vorgegeben. Es wird explizit erwähnt, wie die Gemeinden bei regionalen oder nationalen Objekten vorzugehen haben, wie sie zu schützen haben. Gemeint sind Schutzzonen und überlagernde Schutzzonen nach RPG. Eine überlagernde Schutzzone macht oft Sinn, weil dann die Grundnutzung erhalten bleiben kann. Das ist bei einer Schutzzone nicht möglich. Letztere über ein Landschaftsgebiet zu erlas-sen, bedeutet, dass alle Aktivitäten nur diesem Schutzziel dienen dürfen. Bei einer überlagernden Schutzzone ist das nicht der Fall; dort gibt es eine Überlagerung beispielsweise mit Landwirtschaftsgebiet oder mit Wald.

Abs. 2 betrifft insbesondere den Schutz auf Zeit. Es geht darum, dass ein Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum erfolgen kann, sofern die Interessenabwägung zeigt, dass dieser Eingriff nicht vermieden werden kann. Das ist bis heute nicht geregelt, aber im nationalen Natur- und Heimatschutzgesetz unter Art. 18 Abs. 1^{ter} explizit vorgesehen, ebenso in der Natur- und Heimatschutzverordnung des Bundes unter Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen.

Marcel Montanari (JFSH): Mir ist jetzt nicht ganz klar geworden, was das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 ist. Abs. 1 sagt, wie man überhaupt schützen kann und gemäss Abs. 2 kann ich dann immer davon abweichen, wenn ich das technisch kompensiere. Das ist vermutlich nicht das, was Urs Capaul wollte, aber so habe ich es verstanden.

Urs Capaul (ÖBS): Im Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes wird klar vorgegeben, dass eine Interessenabwägung notwendig ist, wenn ein technischer Eingriff in ein schutzwürdiges Objekt erfolgen soll. Im Weiteren gibt es diverse Bundesgerichtsurteile, die besagen, dass in solchen Fällen Ersatzmassnahmen zu treffen seien. Der vorgeschlagene Abs. 2 entspricht den genannten Regelungen unter Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Christian Heydecker (FDP): Vorab stelle ich einmal fest, dass es mich etwas irritiert, wenn Kommissionsmitglieder in der ersten Lesung im Kantonsrat mit völlig neuen Anträgen kommen, die sie nicht einmal in der Kommission vorgebracht haben und wir dort die Gelegenheit gehabt hätten, das zu diskutieren. Wenn Kantonsräte das tun, die nicht in der Kommission waren, dann ist das verständlich und auch zu akzeptieren, aber bei Kommissionsmitgliedern hinterlässt das einen etwas schalen Beigeschmack. Dann frage ich mich, wie Sie sich auf die Kommissionssitzung vorbereitet haben. Das musste einmal gesagt sein.

Meines Erachtens ist diese Unterscheidung zwischen lit a und lit b gerechtfertigt. Bei lit. b geht es um die effektiven Schutzzonen, die die Nutzung derogieren beziehungsweise fix vorgeben und bei lit. a dagegen geht es beispielsweise um die überlagernden Schutzzonen, die ihm Rahmen des Raumplanungsrechts durch die Gemeinden bestimmt werden. Es handelt sich also um eine sachlich gerechtfertigte Unterscheidung.

Ich habe das jetzt nicht überprüfen können, aber wenn der von Urs Capaul vorgeschlagene Abs. 2 tatsächlich nur das Bundesrecht wiedergeben würde, dann würde ich diesen Antrag ablehnen, weil es keinen Sinn macht, Bundesrecht zu wiederholen. Das würde keinen wesentlichen informativen

Mehrwert schaffen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Urs Capaul abzulehnen.

Urs Capaul (ÖBS): Der Vorwurf, ich hätte diesen Vorschlag nicht früher eingebracht, ist ungerechtfertigt. Da ich mich in der ersten Kommissionsitzung habe von Rainer Schmidig vertreten lassen müssen, habe ich im Rückkommen eingebracht, dass auch die überlagernden Schutzzonen unbedingt eingeführt werden müssten. In lit. a heisst es: «Massnahmen des Planungsrechts und gemäss Baugesetz». Dort gibt es nirgends den Begriff «überlagernde Schutzzonen». Es wird nur von den raumplanerischen Massnahmen gesprochen; das können Schutzzonen sein, das können aber auch überlagernde Schutzzonen sein.

Zu Abs. 2: Weiter unten gibt es eine Art Absichtserklärung, wonach die Gemeinden Erwägungen durchführen können. Oft besteht dabei der Irrglaube, dass der Schutz oder ein inventarisiertes Objekt einfach so aufgegeben werden könnten. Dem ist jedoch nicht so. Art. 18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung gilt immer.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Wenn ich Urs Capaul richtig verstehe, dann geht es ihm nicht um den Denkmalschutz, sondern um andere Bereiche, die seines Erachtens in diesem Gesetz ungenügend geregelt sind. Es handelt sich also um eine Grundsatzfrage: Wollen wir weitere Baustellen eröffnen?

Ich kann bestätigen, dass Urs Capaul diesen Antrag in der Kommission im Rückkommen gestellt hat. Allerdings wurde der vorliegenden Version von Art. 5a lit. a in der Kommission mit acht zu null Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt. Deshalb bitte ich Sie, diesem Artikel, so wie von der Kommission beantragt zuzustimmen, auch, weil wir andernfalls eine neue Baustelle eröffnen.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich sehe es gleich wie der Kommissionspräsident. Sie haben jetzt einen kleinen Vorgeschmack davon bekommen, wie komplex die ganze Angelegenheit ist. Wenn sie anfangen, irgendwo an einer kleinen Stellschraube zu drehen, dann bewegt sich das ganze Gebilde und dann reden wir von einer Totalrevision und nicht von einer Teilrevision.

Zu Abs. 2 teile ich die Meinung von Christian Heydecker. Wenn das im übergeordneten Gesetz schon steht, dann sehe ich keinen Anlass das hier auch noch hineinzuschreiben. Ausserdem dürfen Sie nicht vergessen, dass Art. 5 weiterhin gilt. In dieser Bestimmung geht es um die Naturschutzverordnung, die der Regierungsrat erlassen kann. Darin sind konkrete Anliegen des Naturschutzes geregelt und diese Verordnung kann

auch vom Regierungsrat bei Bedarf angepasst werden. Bitte lehnen Sie den Antrag ab.

Christian Heydecker (FDP): Urs Capaul würde mit seinem Antrag keine neue Baustelle eröffnen. Inhaltlich will er nichts Neues; es geht ihm lediglich um redaktionelle Anpassungen. Die überlagernden Schutzzonen, die ihm am Herzen liegen, werden von lit. a bereits erfasst. Sein Anliegen ist also erfüllt. Das war auch die einhellige Meinung nicht nur von mir als Baujurist, sondern auch von Michael Hoff vom Rechtsdienst des Baudepartements, der uns in der Kommission beraten hat.

Bei Abs. 2 geht es auch nicht um eine neue Baustelle, sondern darum, ob das Bundesrecht im kantonalen Gesetz erwähnt werden soll. Meiner Meinung nach ist das nicht nötig.

Abstimmung

Mit 36 : 20 wird der Antrag von Urs Capaul abgelehnt.

Art. 6

Markus Müller (SVP): Christian Heydecker, ich habe mein Anliegen in der Kommission vorgebracht, bin damit aber deutlich unterlegen und wollte eigentlich nicht darauf zurückkommen. Meine Fraktion hat jedoch mit grosser Mehrheit beschlossen, dass sie die von mir ursprünglich beantragte Regelung betreffend demokratische Mitbestimmung im Gesetz haben möchte, weshalb ich meinen Antrag hier nun nochmals stelle. Ich hoffe, dass er die notwendigen zwölf Stimmen erhält, damit sich die Kommission noch einmal darüber unterhalten muss. Ich beantrage folgende Formulierung für Art. 6 Abs. 2: «Die Inventare und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von Ihnen bestimmten Organs sowie die Genehmigung des Regierungsrats. Sie sind öffentlich aufzulegen. Die Gemeinden setzen die Inventare durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a um.» Das entspricht der heutigen Gesetzgebung. Es bräuchte die Zustimmung der Stimmberechtigten oder bestimmter Organe und die Inventare wären öffentlich aufzulegen, damit sie öffentlich bekannt würden. Ansonsten wüsste niemand, dass er eine Verfügung verlangen kann. Mein Antrag ist vielleicht juristisch nicht ganz korrekt formuliert, aber das können wir in der Kommission noch klären. Die Mitbestimmung ist uns sehr wichtig. Man muss zwischen Stadt- und Landgemeinden unterscheiden. Den Landgemeinden ist es ein Anliegen, dass die Stimmbürger mitreden können. Die Stadt kann das dann anders lösen und zum Beispiel ein Organ bestimmen. Wichtig und meiner Meinung nach zwingend ist – das könnte aber

auch woanders im Gesetz festgehalten werden –, dass eine öffentliche Auflage verlangt wird, weil sonst Art. 3 nicht spielt, in dem die Möglichkeit geschaffen wird, dass man eine rekursfähige Verfügung verlangen kann.

Katrin Bernath (GLP): Das Votum von Markus Müller bestätigt mich darin, dass man Art. 6 grundsätzlich nochmals anschauen muss. Es ist klar, dass es eine öffentliche Auflage braucht, wenn es um eigentümergebundene Festlegungen geht. Ich beantrage, dass in Art. 6 eine Regelung einzuführen sei, die es den Gemeinden überlässt, ob sie direkt ein eigentümergebundenes Denkmalschutzinventar erstellen oder ein zweistufiges Vorgehen, bei dem im ersten Schritt nur ein behördenverbindliches Verzeichnis erstellt wird, wählen wollen. Dabei sind der Umgang mit den eigentümergebundenen Inventaren und die Prozesse genau festzulegen. Ob es eine öffentliche Auflage braucht, hängt vom Rechtsstatus des jeweiligen Inventars ab. Die Diskussion hat gezeigt, dass eine Schwierigkeit ist, dass in den Gemeinden heute teilweise eigentümergebundene Denkmalschutzinventare bestehen und die sollen bestehen bleiben können. Auf der anderen Seite gibt es Naturschutzinventare und die sind behördenverbindlich. Ich habe für meinen Antrag noch keine genaue Formulierung, weshalb er offen formuliert ist. Es geht darum, dass sich die Kommission noch einmal mit Art. 6 befassen muss.

Christian Heydecker (FDP): Bitte lehnen Sie den Antrag von Markus Müller ab. Wie gesagt, geht es bei dieser Revision darum, die Zuständigkeiten und die Verfahren klar zu definieren. Der Antrag von Markus Müller ergäbe wieder eine Vermischung von behördenverbindlichen und von eigentümergebundenen Inventaren; dann wäre es so wie heute und heute ist es nicht klar geregelt. Eine Auflage und einen Beschluss durch eine Gemeindeversammlung mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten muss man nur für eigentümergebundene Inventare vorsehen; bei behördenverbindlichen Inventaren ist die Ausgangslage ganz anders, darin ist noch nicht festgestellt, dass das aufgenommene Objekt schützenswert ist. Es besteht eine Schutzvermutung, wie das auch alt Regierungsrat Reto Dubach in der Kommission immer wieder gesagt hat. Ob das dann tatsächlich schützenswert ist, wird erst in der zweiten Stufe festgelegt, wenn eine entsprechende Schutzverfügung erlassen wird. Deshalb ist der Eingriff in das Eigentum oder in die Rechtssphäre des Eigentümers durch die Aufnahme in einem behördenverbindlichen Inventar äusserst gering. Zudem haben wir noch ein Korrektiv. Gemäss Abs. 3 kann sich der Grundeigentümer schon gegen die Aufnahme in ein bloss behördenverbindliches Inventar wehren. Mit der vorliegenden Regelung haben wir eine klare Trennung.

Jetzt komme ich zum Antrag von Katrin Bernath. Das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei behördenverbindlichen Inventaren sind klar geregelt so wie es jetzt im Gesetz ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Gemeinden die Inventare in den Planungsprozess respektive im Rahmen einer Zonenplanrevision einbeziehen. Das Gesetz schliesst das nicht aus. Dabei handelt es sich um Massnahmen gemäss Art. 5 lit a. Dort kommen dann das Planungsrecht, das Raumplanungsgesetz, das Baugesetz und die Bauordnung mit den entsprechenden Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen zum Tragen. Thayngen ist ein gutes Beispiel. Zum Glück war Richard Bühler in der Kommission; der konnte da immer aus dem Nähkästchen plaudern. In Thayngen wurde das genauso gemacht; im Rahmen der Zonenplanrevision wurden eigentümerverbindliche Inventare erlassen. Das Verfahren war gemäss Raumplanungsgesetz und Baugesetz ganz klar geregelt. Das ist also möglich und wird auch weiterhin möglich sein. Das ist entscheidend. Im Rahmen der zweiten Lesung können wir noch darüber diskutieren, ob wir in Art. 6 einen expliziten Hinweis darauf aufnehmen sollen, dass auch das andere Vorgehen möglich ist. Das Vorgehen, wie es die Stadt Schaffhausen macht, wird mit diesem Gesetz zum ersten Mal geregelt.

Jetzt noch einmal zum Antrag von Markus Müller: Bitte lehnen Sie diesen ab, weil wir hier etwas anderes tun, als er befürchtet. Wir regeln nämlich nur die behördenverbindlichen Inventare respektive das Vorgehen, das in der Stadt Schaffhausen gewählt wird. Auf dem Land wird das vielfach anders gehandhabt. Dort ist dann das Volk zuständig, aber es geht dann auch um eigentümerverbindliche Inventare. Ein solches behördenverbindliches Inventar steht materiell etwa auf der gleichen Stufe wie ein Richtplan, der auch behördenverbindlich ist und nicht vom Volk, sondern vom Kantonsrat beschlossen wird. Man muss also darauf achten, dass man die richtigen Verfahren wählt.

Patrick Strasser (SP): Jetzt bin ich wirklich sehr verärgert und ich werde aufgrund dieses Ärgers noch einen Ordnungsantrag stellen. Zunächst aber möchte ich meinen Ärger erklären. Dieser bezieht sich auf den Kommissionsbericht, der – um das Fazit vorwegzunehmen – nichts wert ist. In einem Kommissionsbericht müssen alle wesentlichen Punkte, die in der Kommission diskutiert worden sind, wiedergegeben werden. Es dürfen nicht nur diejenigen Punkte wiedergegeben werden, die eine Mehrheit gefunden haben, sondern auch solche, zu denen Anträge gestellt worden sind, die zwar vielleicht keine Mehrheit gefunden haben, jedoch so wichtig sind, dass man damit rechnen muss, dass sie im Rat erneut gestellt werden. Wir haben nun den Antrag von Urs Capaul, den er so oder ähnlich im Rückkommen gestellt hat, wir haben den Antrag von Markus Müller, den er offenbar

auch bereits in der Kommission gestellt hat. Beide Punkte finde ich in diesem Bericht nicht. Das heisst, dass der Bericht über grosse Lücken verfügt. Wie sollen sich dann aber diejenigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die nicht in der Kommission waren, auf so eine Sitzung vorbereiten können? Wir müssen doch, wenn wir den Kommissionsbericht lesen, über alle wesentlichen Punkte der Diskussionen, ob sie eine Mehrheit gefunden haben oder nicht, informiert werden. Das ist jedoch nicht der Fall, weshalb der Kommissionsbericht dringend nachgebessert werden muss. Deshalb lautet mein Ordnungsantrag an dieser Stelle, das Geschäft sei zu sistieren, bis ein Kommissionsbericht vorliegt, in dem alle wesentlichen Punkte vorhanden sind.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Ich bin direkt angesprochen. Ich wollte den Kommissionsbericht relativ schlank halten. Ich habe diejenigen Anträge aufgeführt, die mindestens drei Stimmen erhalten haben. Dazu stehe ich; das war meine Entscheidung. Ich habe das vom Ratssekretariat noch abklären lassen. Es besteht keine Verpflichtung, die Unterlegenen Minderheitsanträge im Bericht der Spezialkommission aufzuführen. Mein Ziel war es, dass ihn alle lesen. Dafür ist es von Vorteil, wenn der Bericht kurz ist. Dazu kommt, dass Mitglieder aller Fraktionen in der Spezialkommission vertreten sind. Diese verfügen über die Kommissionsprotokolle und hätten in den Fraktionssitzungen die notwendigen Auskünfte geben können. Ich bitte sie darum, dass wir mit der Beratung fortfahren können.

Abs. 3, wonach der Grundeigentümer berechtigt ist, den Entscheid einzufordern hängt natürlich grundsätzlich mit der Diskussion zu Abs. 1 zusammen. Wenn wir bereits in Abs. 1 etwas eigentümerverschärfend klären wollen, dann brauchen wir Abs. 3 nicht mehr, weil wir dann bereits wieder im ersten Schritt alles bereits entweder behördenverbindlich oder eigentümerverschärfend regeln. Die Regelung in Abs. 3 stünde dann quer in der Landschaft.

Abstimmung

Mit 35 : 9 wird der Ordnungsantrag von Patrick Strasser abgelehnt.

Urs Capaul (ÖBS): Ich habe eigentlich den gleichen Gedanken wie Christian Heydecker. In Abs. 2 kommt jetzt ganz klar zum Vorschein, dass wir über Naturschutz und über Heimatschutz sprechen; zwei ganz verschiedene Dinge also. Was Markus Müller möchte betrifft den Heimatschutz respektive die Denkmalpflege. Beim Naturschutz dagegen wäre es teilweise sogar gefährlich, wenn das veröffentlicht würde. Nehmen Sie beispielsweise ein Fledermausquartier. Da würden dann vielleicht einfach die Einfluglöcher verstopft und dann wäre das Quartier hinfällig, obwohl dieses Vorgehen gemäss natur- und Heimatschutzverordnung verboten ist. Ein anderes Beispiel sind sehr Wertvolle Pflanzen, die in einem Inventar publiziert und danach ausgegraben worden sind. Deshalb wäre die allgemeine Zugänglichkeit im Bereich des Naturschutzes sogar gefährlich.

Markus Müller (SVP): Sie sehen, dass betreffend diesen Artikel, den wir in der Kommission vielleicht tatsächlichen etwas zu wenig beachtet haben, grosser Diskussions- und Handlungsbedarf besteht. Ich würde es begrüssen, wenn Katrin Bernath ihren Antrag dahingehend abändern würde, dass dieser Artikel zur nochmaligen Bearbeitung in die Kommission zurückgegeben werden solle, da wir im Rat jetzt keine Lösung finden werden. Wenn Sie mit diesem Antrag durchkommen sollten, dann würde ich meinen nachher zurückziehen. Dann könnte wahrscheinlich auch Urs Capaul seinen Antrag zurückziehen. Wir nehmen Ihre Voten hier auf, und besprechen das in der Kommission noch einmal.

Was Patrick Strasser vorhin gemacht hat, geht natürlich nicht an und ich bin froh darüber, dass sein Antrag abgelehnt wurde. Ansonsten finden wir dann gar keine Kommissionspräsidenten mehr. Zur Ehrenrettung von Andreas Schnetzler muss ich sagen, dass das Argument von Patrick Strasser auch in der Vernehmlassung des Berichts in der Kommission vorgebracht wurde. Das ging dann hin und her, welche Minderheitsanträge erwähnt werden sollten und am Ende hat er gesagt, dass es diejenigen mit mindestens drei Stimmen sind. Jede Fraktion stellt Kommissionsmitglieder, die in ihren Fraktionen sprechen können. Wenn das nicht mehr gewährleistet ist, dann brauchen wir entweder die Kommissionen oder die Fraktionen nicht mehr.

Was Christian Heydecker gesagt hat, ist nur etwa die halbe Wahrheit. Sie haben gesagt, dass dann schon behördenverbindliche Inventare gemacht würden, aber wir haben das einige Male erlebt und das hat zu Streitfällen geführt. Da wurde beispielsweise ein Grundstück verkauft, das in einem

behördenverbindlichen Inventar ist. Der Käufer hat guten Mutes geplant und dann hat ihm jemand mitgeteilt, dass das Objekt in einem Behördenverbindlichen Inventar sei. Die Behörde hat daraufhin eine Verfügung erlassen und dann ist natürlich der Käufer auf den Verkäufer losgegangen und hat ihm vorgeworfen, dass er ihm einen Schrott verkauft habe. Plötzlich hat der Käufer Auflagen und Bedingungen und darum braucht es eine öffentliche Auflage. Ich will hier nun aber keine Grundsatzdiskussion losbrechen. Vielmehr möchte ich, dass der Antrag so formuliert wird, dass sich die Kommission noch einmal mit der Sache auseinandersetzen muss und eine bessere Lösung vorschlagen kann.

Katrin Bernath (GLP): Ich werde meinen Antrag gerne so umformulieren, wie Markus Müller vorgeschlagen hat. Der Antrag lautet ganz allgemein, dass Art. 6 an die Kommission zurückzuweisen sei, um alle diese Fragen, die jetzt hier diskutiert wurden, im Detail zu klären. Damit können wir uns hier die weiteren Diskussionen sparen.

Christian Heydecker (FDP): Ein interessanter Antrag von Katrin Bernath. Natürlich werden wir die Köpfe noch einmal zusammenstrecken und darüber nachdenken, aber ich bleibe bei meiner Meinung und das ist auch im Kommissionsprotokoll so wiedergegeben. Dieser Artikel ist glasklar, er ist sauber formuliert, logisch und stringent. Wenn man das nicht will, dann muss man sagen, wie man es anders will, damit wir wissen, was wir zu tun haben. Von Markus Müller haben wir einen klaren Antrag, den ich noch einmal bitte abzulehnen. Was er in seinem zweiten Votum gesagt hat, zeugt davon, dass er den Artikel nicht fertig gelesen hat. Sein Anliegen haben wir in der Kommission bereits diskutiert. Die Aufnahme in ein behördenverbindliches Inventar kann für einen Grundeigentümer ein gewisser Nachteil sein. Er muss die Möglichkeit haben, sich zu wehren. Die Kommission hat als Resultat dieser Diskussion diesen neuen Abs. 3 eingeführt; dem hat auch Markus Müller zugestimmt. Es war mein Antrag, dass jeder Grundeigentümer, wenn er Bedarf hat, eine solche Verfügung verlangen kann. Dann weiss er, ob sich seine Vermutung, dass das Objekt schutzwürdig ist, verwirklicht oder nicht, ob es wirklich geschützt wird oder nicht. Dann hat er klare Verhältnisse. Das macht im Rahmen des behördenverbindlichen Festlegens von Inventaren Sinn. Im Verfahren, das die Thayerger durchgeführt haben, braucht es das nicht. Da läuft das Verfahren ganz anders; dort ist der Grundeigentümer automatisch involviert und miteinbezogen. Das ist ja selbstverständlich, wenn es um sein Grundstück geht und das Inventar eigentümerverbindlich ist.

Bitte lehnen Sie auch den Antrag von Katrin Bernath ab. Ich bin zwar nicht der Kommissionspräsident, aber wenn dieser Antrag angenommen würde,

dann wüsste ich nicht genau, in welche Richtung wir studieren müssten. Ich habe gesagt, dass wir darüber diskutieren werden, ob wir einen formellen Hinweis aufnehmen, dass auch Inventare gemäss lit. a im Rahmen der Zonenplanrevision integriert werden können. Dem steht meines Erachtens nichts entgegen.

Jürg Tanner (SP): Ich bitte Sie, den Ausführungen von Christian Heydecker zu folgen. Bisher bestand die Möglichkeit zur Provokation eines Entscheids nicht. Ich nehme an, dass die Kommission diese Möglichkeit dem Zürcher Bau- und Planungsgesetz entnommen hat, in dem das ebenso geregelt. Man nennt das ein Provokationsverfahren, weil ein Grundeigentümer einen Entscheid provozieren kann. Er kann dann die Instanzen durchlaufen. In der Praxis bleiben diese Inventare für den Grundeigentümer jedoch meist vollkommen folgenlos. Es wäre insbesondere für die kleinen Gemeinden ein völlig unnötiger Aufwand, über diese Inventare zu diskutieren, ohne dass man überhaupt weiss, ob ein solches Inventar in irgendeiner Form einmal zur Anwendung gelangen wird, also ob diese alten, zum Teil geschützten Bauernhäuser da, überhaupt jemals umgebaut werden oder nicht. Wir wissen ja, dass diese Gebäude auf dem Land meistens abbrennen oder wegen morscher Balken einfallen, bevor das umgesetzt wird. Manchmal auch in der Stadt Schaffhausen. Die Umsetzung, wie sie dann häufig erfolgt ist ein bisschen schönfärberisch. Man macht dann aus der Dorfkernzone beziehungsweise aus der Altstadtzone eine solche Schutzzone. Aber im Endeffekt, das sieht man häufig gerade auch in der Stadt, erfolgt dann keine konkrete Unterschutzstellung und wir müssen dann in der Zeitung lesen, dass ein altes Haus umgebaut werde und nicht einmal die Denkmalpflege hinein könne. Das ist typisch für die Gemeinden. Es heisst relativ schnell, dass man eine planerische Massnahme mache, aber damit hat es sich. Das ist jedoch genau nicht die Meinung. Die Meinung wäre eigentlich, dass man das nicht nur quasi aufbereitet. Das ist in der Stadt Schaffhausen sehr weit gediehen; da sind alle einzelnen Häuser inventarisiert, nur haben die Behörden danach nichts mehr gemacht. Man hatte Angst vor den Grundeigentümern und hat deshalb dann keine konkreten Schutzverfügungen erlassen. Das sieht man dann immer wieder, wenn es im Einzelfall zu Problemen kommt. Bitte belassen Sie die Regelung, wie sie nun vorliegt. Wenn Sie es etwas ausführlicher wollen, dann schreiben Sie doch einfach das ganze entsprechende Kapitel aus dem Zürcher Bau- und Planungsgesetz ab. Das ist dann ein noch ein bisschen komplizierter. Sie dürfen nicht immer sagen, dass die Juristen mehr Gesetzesartikel wollten, sondern Sie wollen es, aber zumindest wäre es dann wirklich sehr schön und ausführlich geregelt. Das ist ein ausgereiftes Gesetz. Allerdings müssten die Gemeinden dann damit rechnen, dass Sie von

den Verbänden an die Kandare genommen werden könnten. Weil dann verlangt werden könnte, dass Objekte auch wirklich unter Schutz gestellt würden. Das ist die andere Seite dieses Zürcher Gesetzes.

Regierungsrat Martin Kessler: Eigentlich müssen wir jetzt wohl nur noch über einen Antrag abstimmen. Wenn ich das richtig verstanden habe, dann hat Markus Müller seinen Antrag zugunsten von demjenigen von Katrin Bernath zurückgezogen. Wenn nicht einmal die Kommissionsmitglieder einer Meinung darüber sind, was eigentlich beschlossen wurde, dann sehe ich doch einen gewissen Klärungsbedarf. Wenn die notwendigen zwölf Stimmen zusammenkommen, dann werden wir selbstverständlich noch einmal über diesen Artikel diskutieren und allenfalls auch überlegen, ob dieses zweistufige Verfahren im Artikel festgeschrieben werden muss oder ob die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Gemeinden hinsichtlich der Schutzzonen mitentscheiden können sollten.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Es wurde gesagt, dass die Kommission nicht wisse, was sie beschlossen habe. Im Protokoll sieht man, dass die Kommission vor allem sehr intensiv über Abs. 3 diskutiert respektive diesen eingefügt hat, um diese Verfügungen zu ermöglichen. Über Abs. 1 und Abs. 2 wurde nicht abgestimmt, weil die Änderungen dort redaktioneller Natur sind.

Ich wäre froh darüber, wenn klar geäußert würde, was der Rat geändert haben möchte. Das wäre für mich als Kommissionspräsident einfacher zu handhaben als eine pauschale Rückweisung. Markus Müller hat klar gesagt, wo er mit seinem Antrag hin will. Ich hätte gerne klare Anweisungen, damit wir wissen, wo wir ansetzen sollen.

Urs Capaul (ÖBS): In Art. 6 Abs. 1 heisst es in Klammer: «Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar». Ich gebe zu bedenken, dass es weitere Inventare gibt, die auch hier aufgeführt werden müssten. Deshalb wäre ich froh darüber, dass man diese Klammer hier entweder streicht, oder dann aber mit «zum Beispiel» ergänzt, um zu zeigen, dass das nicht abschliessend ist.

Gemäss Abs. 3 kann der Grundeigentümer Bescheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks verlangen. Das ist gut. Jedoch gilt im Naturschutz, dass gemäss Art. 6 des nationalen Natur und Heimatschutzgesetzes eine ungeschmälerte Erhaltung unter Einbezug von Wiederherstellen und angemessenen Ersatzmassnahmen verlangt wird, wenn ein Objekt von nationaler Bedeutung ins Inventar des Bundes aufgenommen wird. Da können weder die Gemeinden noch der Kanton viel machen und das muss der Grundeigentümer zur Kenntnis nehmen.

Im Weiteren möchte ich, dass in Abs. 4 der letzte Satz gestrichen wird. Hier geht es um eine Interessenabwägung. Das wurde auch in der Kommission so gesagt. Wenn es jedoch um ein nationales oder um ein regionales Objekt geht, dann kann keine Interessenabwägung gemacht werden, weil diese bereits erfolgt ist. Das gilt zumindest für den Bereich Naturschutz. So wie die Regelung jetzt daherkommt, streut man den Gemeinden Salz in die Augen, indem man bei ihnen den Eindruck erweckt, dass sie diese Interessenabwägung in jedem Fall vornehmen könnten. Es ist aber so, dass sie vollziehen müssen, was im kantonalen Richtplan steht und können in diesem Bereich nicht frei entscheiden. Als vorher bei Art. 5a die Interessenabwägung eingeführt werden sollte, wurde argumentiert, dass dies nicht nötig sei, weil das bereits im nationalen Natur- und Heimatschutz geregelt sei. Das ist hier dasselbe.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Jetzt kommen wir zum Antrag von Katrin Bernath, ob man Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 pauschal an die Kommission mit all diesen Änderungswünschen, die Urs Capaul und Markus Müller gebracht haben, zurückweisen soll.

Abstimmung

Mit 25 : 22 wird dem Antrag von Katrin Bernath zugestimmt.

Josef Würms (SVP): Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 wurden jetzt an die Kommission zurückgewiesen. Ist das nun für die zweite Lesung oder nochmals für die erste Lesung in der Kommission?

Jürg Tanner (SP): Das ist eine sehr wichtige Bemerkung von Josef Würms. Ich hätte jetzt nämlich genau auch gesagt, dass das so einfach nicht geht. Ich weiss ja nicht, ob das im städtischen Parlament so geht oder nicht, aber hier sind wir doch in einer anderen Liga oder wir waren es bis jetzt. Das ärgert mich gewaltig. Es geht nicht an, dass man über so einen Antrag abstimmen lässt. Diese Rückweisung ist wie eine Sistierung eines Teils dieser Vorlage. Das heisst, dass wir uns diesbezüglich immer noch in der ersten Lesung befinden und wenn es eine Abänderung gibt, dann braucht es danach nochmals eine zweite Lesung. Wenn Sie das wirklich wollen, dann sage ich jetzt nichts mehr.

Katrin Bernath (GLP): Ja, ich bin neu im Rat und ich bin gelinde gesagt erstaunt darüber, wie die Diskussionen hier laufen. Mein Ziel war einfach,

dass man diese Themen in der Kommission und nicht hier im Rat diskutiert. Vielleicht war Rückweisung der falsche Begriff aber es geht mir darum, dass wir nicht hier im Rat stundenlang über alle diese Details diskutieren, von denen ich eigentlich erwarten würde, dass sie in der Kommission diskutiert würde. Es ist wohl ein bisschen schwieriger jetzt, weil ich zum Beispiel nicht in der Kommission war und es aufgrund des Legislaturwechsels einige personelle Änderungen gegeben hat.

Der Umgang mit den bestehenden eigentümerverbindlichen Inventaren und die Begrifflichkeiten auch betreffend die Naturschutzinventare sind meiner Ansicht nach im Gesetz so nicht klar. Alle diese Fragen sind in der Kommission zu klären und nicht hier.

Markus Müller (SVP): Man kann auch katholischer sein als der Papst, Jürg Tanner. Natürlich ist es nicht ganz so gelaufen, wie es vorgesehen wäre, aber es ist schon oft nicht so gelaufen, wie es vorgesehen wäre. Ich erinnere Sie daran, wie oft in diesem Rat schon ein Kommissionspräsident gesagt hat, dass etwas zurück in die Kommission genommen werde. Das ist auch nicht sauber, aber das ist derselbe Effekt. Wenn Andreas Schnetzler gesagt hätte, dass wir dieses Anliegen in die Kommission zurücknehmen würden, dann hätten Sie vielleicht auch reklamiert, aber wir alle hätten das geschluckt und kein Mensch hätte über eine dritte Lesung gesprochen. Für mich ist das jetzt Hans was Heiri. Wir besprechen das nochmals und dann gibt es die zweite Lesung und fertig. Jetzt von einer dritten Lesung zu sprechen, ist – ich sage jetzt nicht was.

Raphaël Rohner (FDP): Nach dieser Diskussion im selben Saal, in dem auch der Grosse Stadtrat tagt, muss ich mich jetzt doch schützend vor ebendiesen stellen. Auf diesem Niveau diskutieren wir dort mindestens auch. Das ist ein Kompliment an den grossen Stadtrat. Wir sollten jetzt nicht vergessen dass wir ein gesetzgebendes Organ sind. Wenn ich dieser Diskussion zuhöre und diesen Anträgen auf Streichung, auf Ergänzung, auf Wiederholung dessen, was auf Bundesgesetzebene klar geregelt ist, auf Verweisungen mit oder ohne Beispiel oder ohne Beispiel, dann ist mein einziges Ziel als gewählter Kantonsrat und als Mitglied dieses gesetzgebenden Organs, dass wir schliesslich und endlich einen Gesetzestext haben, der inhaltlich stimmt, der kohärent und anwendbar ist. Es ist nämlich das Ziel der Gesetzgebung, dass man nachher Rechtssätze hat, die anwendbar sind und darum bitte ich alle Kommissionsmitglieder, das Gehörte mitzunehmen und den Kommissionspräsidenten zu unterstützen, sodass er uns in der nächsten Lesung – Wahrscheinlich wird die Staatskanzlei dann noch ein klärendes Wort zum Thema erste, zweite oder dritte Lesung sprechen. – Vorschläge unterbreiten und uns vor Anträgen verschonen

kann, deren Konsequenzen wir hier *stante pede* oder *ex cathedra* gar nicht abschätzen können.

Christian Heydecker (FDP): Ich spiele jetzt den Ball, den mir Jürg Tanner vorher zugespielt hat, wieder zurück. Er hat natürlich Recht; wir müssen hier tatsächlich in einem gewissen Sinn eine Verlüderung der Sitten feststellen. Also so geht es wirklich nicht. In diesem Art. 6 haben wir nämlich vier Absätze, die ganz unterschiedliche Dinge regeln und es sind auch ganz unterschiedliche Anregungen und Wünsche deponiert worden. Als Kommissionsmitglied wünsche ich mir eine Klärung, wohin die Reise nun gehen soll. Markus Müller, in Fällen, in denen ein Kommissionspräsident gesagt hat, dass man etwas in die Kommission zurücknehme, war das jeweils eine ganz spezifische Frage. Hier aber haben wir vier Absätze. Über Abs. 3 beispielsweise haben wir noch keine Silbe gesprochen und das ist das Kernstück dieses Artikels. Da können wir doch nicht sagen, dass wir den ganzen Art. 6 zurücknehmen und noch einmal anschauen würden. Ich mache beliebt, dass wir nun Absatz für Absatz durchgehen und über die gestellten Anträge abstimmen. Dann wissen wir, ob wir noch einmal darüber diskutieren müssen oder nicht.

Katrin Bernath, es ist natürlich nicht so, dass wir hier in der Sitzung nun über gewisse Punkte zum ersten Mal diskutieren würden. Diese Fragen sind in der Kommission alle angesprochen worden. Wir haben sehr ausführlich darüber diskutiert, aber selbstverständlich kann man nicht alles in den Kommissionsbericht schreiben, weil es sonst einen vierzigseitigen Bericht gäbe, den niemand lesen würde und es ist die Aufgabe der Kommissionsmitglieder, die entsprechenden Informationen in den ihren Fraktionen weiterzugeben. Ich bitte Sie also darum, dem Votum von Jürg Tanner zu folgen und jetzt doch noch einmal diese Absätze durchzugehen und über diese einzelnen Anträge von Urs Capaul, Markus Müller und Katrin Bernath im Detail abzustimmen.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Ich hätte zwar gedacht, dass das nun im Protokoll festgehalten sei die Kommission darüber tagen könne. Die Kommission ist aufgrund des Legislaturwechsels ja auch neu zusammengesetzt.

Die Rüge, weil ich über den Antrag von Katrin Bernath habe abstimmen lassen, nehme ich auf mich, aber es sind ihr immerhin 25 Ratsmitglieder gefolgt. So alleine bin ich hier vorne nicht.

Jürg Tanner (SP): Es ist durchaus schon vorgekommen, dass es eine kleine Unklarheit gegeben hat und der Kommissionspräsident das dann in die Kommission zurückgenommen hat, um den Punkt zu klären; aber im

vorliegenden Fall weiss ich nicht, was Katrin Bernath will. Das ist hier bis zum Schluss offengeblieben. Sie hat auch keinen Antrag gestellt. Bei Markus Müller wissen wir es wenigstens. Darüber können wir abstimmen, aber man muss schon etwas wissen, sonst machen wir das, was sagt Urs Capaul am Anfang generell verlangt hat, jetzt partiell; wir weisen einen Teil dieser Vorlage, nämlich Art. 3, an die Kommission zurück und das stört mich. Bitte stellen Sie ihre Anträge, sodass wir darüber abstimmen können.

Regula Widmer (GLP): Ich bin der Meinung, dass Katrin Bernath einen Antrag gestellt hat, der von der Mehrheit dieses Rats angenommen worden und somit in die Kommission zurückgegeben worden ist. Wir können jetzt hier noch lange über diesen Artikel diskutieren, aber wir haben einen rechtsgültigen Entscheid. Wir können jetzt aber auch noch lange diskutieren und Sitzungsgelder verblödeln und dann zeigt sich einmal mehr, dass «gehört», offenbar nicht «verstanden» heisst. Lassen wir diesen Artikel doch noch einmal in Ruhe in der Kommission diskutieren! Wir haben etliche Hinweise dazu erhalten, wo Unsicherheiten bestehen. Es ist zweckmässig, dass diese offenen Fragen in der Kommission diskutiert werden. Wir haben heute Morgen entschieden, dass die Vorlage zu den Friedensrichterämtern vors Volk muss. Wenn wir nun eine Sitzung mehr benötigen, um das vorliegende Gesetz zu verabschieden, dann kommt das immer noch viel günstiger als eine Volksabstimmung. Also lassen wir uns die Zeit, die wir offenbar brauchen und vermeiden unnötige Abstimmungen!

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Die Frage ist, ob es jetzt eine zweite oder dritte Lesung braucht. Die Staatskanzlei kann klären, wie das Vorgehen ist. In meiner kurzen Amtszeit habe ich bis jetzt gelernt, dass in der ersten Lesung die Diskussion laufen muss. Die Kommission hat getagt und Beschlüsse gefasst. Wenn Kantonsratsmitglieder damit nicht einverstanden sind, dann ist es wichtig, dass sie in der ersten Lesung nicht einfach alles Zurückweisen, sondern ihre Anliegen vorbringen. Dann kann die Kommission darüber diskutieren und für die zweiten Lesung Korrekturvorschläge machen.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Die Problematik dieser Diskussion ist die Abstimmung über die Rückweisung eines einzelnen Artikels, der nicht materiell beraten wurde. Da ist ein Malheur passiert; das hätte man nicht zulassen dürfen, weil in dieser Situation für die Kommission nicht klar ist, was sie genau diskutieren muss. Zudem stellt sich die Frage, ob es sich dann um die erste oder um die zweite Lesung handelt, wenn das Geschäft später wieder in den Rat kommt. Das ist ein Durcheinander. Sie können die Situation nur bereinigen, indem Sie jetzt so Vorgehen, wie es Christian

Heydecker vorgeschlagen hat. Sie müssen jeden Absatz von Art. 6 einzeln beraten und wenn Anträge dazu gestellt werden, darüber abstimmen. Wenn diese Anträge mindestens zwölf Stimmen auf sich vereinigen, dann hat die Kommission den Auftrag, das für die zweite Lesung vorzubereiten. So hätten Sie hier die erste Lesung gemacht, nachher gäbe es eine zweite Lesung und dann wären wir dort, wo wir in einem ordentlichen Ablauf sein müssten. Wenn Sie dann im Rahmen der zweiten Lesung mit einer Zweidrittelmehrheit, wie das die Geschäftsordnung vorsieht, eine dritte Lesung beschliessen, dann können sie das tun. Aber jetzt müssen Sie diese Bestimmungen zuhanden der Kommission materiell diskutieren und ihr Aufträge erteilen, indem Sie über die gestellten Anträge abstimmen.

Katrin Bernath (GLP): Wenn ich mit «Zurückweisung» den falschen Begriff verwendet haben sollte, dann hätte man mich vor der Abstimmung darauf hinweisen sollen. Mir ging es darum, dass wir hier im Rat keine Kommissionssitzung abhalten. Ich bin wirklich erstaunt darüber, wie ineffizient es hier läuft. Meines Erachtens haben wir alle unsere Anliegen klar geäussert. Ich habe zuerst einen konkreten Antrag gestellt. Markus Müller hat das auch getan. Wir haben die Argumente gehört. Die Punkte, die wir in der Kommission diskutieren müssen, liegen auf dem Tisch. Im Sinn der Effizienz wollte ich das Ganze pauschal der Kommission zuweisen, damit es hier keine weiteren Diskussionsbedarf braucht. Ich überlasse es den Juristen, zu klären, wie wir nun weiter vorgehen.

Werner Bächtold (SP): Ich bin ausnahmsweise nicht der gleichen Meinung wie der Staatschreiber. Der Antrag von Katrin Bernath war ein Ordnungsantrag gemäss § 49 lit. d «Rückweisung». Darüber haben wir abgestimmt. Was sie wollte oder nicht, habe ich nicht gewusst. Ich habe diesen Antrag abgelehnt, aber die Mehrheit hat ihn angenommen. Folglich ist Art. 6 jetzt wieder bei der Kommission zur nochmaligen ersten Lesung. Wenn wir es anders machen, dann nehmen wir uns selber nicht mehr ernst und dazu bin ich nicht bereit.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung

Der Antrag von Markus Müller erhält 19 Stimmen.

Werner Bächtold (SP): Ich bin einigermaßen entsetzt darüber, was jetzt abgeht. So geht es auf keinen Fall. Meiner Meinung nach ist der einzige

Ausweg aus dieser Situation, dass wir das Gesetz jetzt in erster Lesung fertig beraten und Katrin Bernath dann den Rückweisungsantrag zu Art. 6 stellt. Dann kann man den noch einmal beraten und nachher geht es ab zur Vorbereitung der zweiten Lesung. Alles andere ist schlicht nicht möglich und da soll der Staatsschreiber jetzt das Gegenteil behaupten.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich lasse nachher gerne den Staatsschreiber den rechtlichen Aspekt ausführen, aber ich muss jetzt doch sagen, dass Sie nun aus dieser Sache ein Riesendrama machen. Meines Erachtens wurde klar, dass auch bei den Kommissionsmitgliedern Unklarheiten betreffend Art. 6 bestehen und es könnte durchaus sein, dass sich das in der Kommission alles klären wird, dass der Artikel genauso, wie er jetzt ist, wieder in die zweite Lesung kommt. Dann braucht es auch keine dritte Lesung. Meines Erachtens stehen die Chancen dafür gut. Also beruhigen Sie sich etwas und fahren Sie mit dem vorgesehenen Prozess fort.

Christian Heydecker (FDP): Ich gebe Werner Bächtold recht; wir müssen jetzt einfach weiter beraten und am Schluss werde ich unter Rückkommen den Antrag stellen, dass wir Art 6. noch einmal beraten. Dann können wir sauber alle vier Absätze noch einmal durchberaten und dann ist die Sache gegessen.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich kann bestätigen, dass es die richtige Vorgehensweise ist, am Schluss noch einmal auf diesen Artikel zurückzukommen. Sie haben den Artikel an die Kommission zurückgewiesen, ohne dass die Kommission weiss, was genau sie inhaltlich beraten soll. Das ist eine ungünstige Situation, die Sie nachher wie aufgezeigt beheben können.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Der Kantonsratspräsident hat beim Rückweisungsantrag bewusst Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 gesagt. Urs Capaul hat einen Streichungsantrag zu Abs. 4 gestellt. Ich mache Ihnen beliebt, dass wir mit diesem Streichungsantrag fortfahren.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Das wollte ich auch so machen. Wenn alle anderen das nicht wollen, ich will es.

Urs Weibel (SP): Dem Streichungsantrag von Urs Capaul ist meiner Meinung nach ganz klar Folge zu leisten, denn er hat zu recht gesagt, dass diese Bestimmung in Widerspruch zu übergeordnetem Gesetz stehen könne. Die Gemeindebehörden sind nicht in allem frei. Bei Objekten, die

im Bundesinventar sind, kann diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen.

Abstimmung

Der Antrag von Urs Capaul erhält 21 Stimmen.

Art. 6a

Urs Capaul (ÖBS): Was ich schon bei Art. 6 Abs. 1 gesagt habe, gilt auch für diese Bestimmung. Hier werden wieder Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar namentlich erwähnt, aber es gibt weitere Inventare, wie zum Beispiel das Inventar der historischen Verkehrswege. Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Inventaraufzählung nicht notwendig ist und diese Klammerbemerkung gestrichen werden kann. Ansonsten entsteht der Eindruck, dass es nur um die genannten beiden Inventare gehe, was nicht stimmt.

Marcel Montanari (JFSH): Ich werde den Antrag ablehnen. Ich möchte, dass im Gesetz steht, welche Inventare verbindlich sind und welche nicht. Es geht nicht an, das nun herauszustreichen mit der Begründung, dass man den Fächer aufmachen möchte und irgendwelche Inventare, die es vielleicht auch noch gibt, dadurch in dieses Gesetz hineinpackt. Das hat gar nichts miteinander zu tun.

Urs Capaul (ÖBS): Was Marcel Montanari eben gesagt hat, war sehr nett, aber es war natürlich Mist. Es gibt auch auf Bundesebene Inventare, die umzusetzen sind. Das Inventar der historischen Verkehrswege ist ein Bundesinventar und wir müssen es analog wie ein Denkmalschutzinventar behandeln. Es gibt noch weitere Bundesinventare, weshalb es einfacher wäre, gar keines dieser Inventare zu erwähnen, anstatt alle einzeln aufzuzählen. Es reicht zu sagen, dass der Kanton solche Inventare führe.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Die letzte Kommissionssitzung liegt schon eine Weile zurück, aber ich habe es so Erinnerung, dass besprochen worden ist, dass das Wort «namentlich» in diesem Artikel bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Deshalb bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

Urs Capaul (ÖBS): Das Wort «namentlich» bezieht sich hier auf «von nationaler und regionaler Bedeutung» und nicht auf «Denkmalschutz und Naturschutz», sonst müsste «namentlich» in der Klammer stehen.

Regierungsrat Martin Kessler: Also, lehnen Sie den Antrag ab, aber geben sie ihm mehr als zwölf Stimmen. Das ist jetzt ein solcher Fall, den man in der Kommission nochmals anschauen kann. Es sind die gleichen Begriffe in der Klammer wie in Art. 6 und meines Erachtens ist das deckungsgleich gemeint. Wenn man das an einem Ort ändert, dann muss man es auch am andern ändern.

Abstimmung

Mit 32 : 16 wird der Antrag von Urs Capaul abgelehnt.

An dieser Stelle wird die Beratung abgebrochen und an der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 12:00 Uhr

